

20324. VI. V. de 2. B.

Handbuch

3 u m

Commerzial - Waaren -

Stempel - Patente

vom Jahre 1792,

mit der

Beschreibung der gangbarsten Tuch-, Schnitt-
und Modewaaren,

von

Carl Herxel,

k. k. steiermärk. k. k. Gefällen - Amtsoffizial und Mitglied des historischen Provinzial-
Vereines in Laibach.



Laibach, 1847.

Druck von Joseph Sassenberg.

Handbuch

1813

Compendium - Handbuch

Stempel - Patente

von Joseph ...

Bekanntmachung der k. k. Hof- und
Landes- und Kreisgerichte

Carl Beckel

Verantwortlicher Herausgeber und Verleger des Handbuchs
Joseph Beckel, Wien



Wien, 1813

Druck von Joseph Beckel

030052405

Vorrede.



Durch den Aufschwung der Industrie haben sich seit dem Erscheinen des allerhöchsten Commerzial-Waaren-Stempel-Patentes vom 8. November 1792 im Handel, wie in den Erzeugnissen vielfältige Aenderungen ergeben, wodurch auch in Bezug auf das Commerzial-Stempel-Wesen der Erlaß von neuen Bestimmungen und Erläuterungen nothwendig wurde.

Die Erwägung, daß es Mehreren wünschenswerth seyn dürfte, die durch das Patent und die Nachtrags-Berordnungen bezeichneten Waaren näher kennen zu lernen, hat mich zur Herausgabe dieser Broschüre bestimmt, wobei ich nur noch aufmerksam zu machen habe, daß

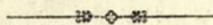
- a) die Waaren, welche schon nach dem Patente der Commerzial-Waaren-Stempelung unterliegen, mit einem * bezeichnet sind;
- b) bei jenen Waaren, die später der Commerzial-Waaren-Stempelung zugewiesen wurden, die hierauf Bezug nehmende Vorschrift am Schlusse eines

jeden Artikels durch Anführung der betreffenden Postenzahl des am Ende des I. Theiles vorkommenden Normalien = Verzeichnisses angedeutet ist, und

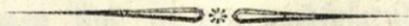
- e) bei den Waaren, welche ausdrücklich von der Commercial = Waaren = Stempel = Bezeichnung ausgenommen sind, zur genaueren Unterscheidung von andern stempelfreien Waaren, nebst der Berufung auf die obige Weise noch das Wort »frei« in der Rubrik »Maßstab der Stempeltaxe« beigefügt wurde.



Erklärung der Abkürzungen.



- A. h. Entsch. so viel wie Allerhöchste Entschlieſung.
- Pat. S. » » » Commercial : Waaren : Stempel : Patents : Paragraph vom Jahre 1792.
- Hofd. P. Z. » » » Hofkammerdekrets : Posten : Zahl des Normalien : Verzeichnisses dieser Broschüre.
- F. B. D. B. » » » Finanzwache : Dienst : Vorschrift.
- Z. u. St. M. D. » » » Zoll : und Staatsmonopols : Ordnung.
- U. U. z. Z. D. » » » Amtsunterricht zur Zoll : und Staatsmonopols : Ordnung.
- G. St. G. » » » Gefällen : Straf : Gesetz.
- S. » » » Paragraph dieser Broschüre.



Einleitung.

Die mit dem Patente vom 30. Jänner 1789 eingeführte Commercial-Waaren-Bezeichnung ist durch das hohe Hofdekret vom 30. Juni 1791 aufgehoben worden.

Da hierauf der Schleichhandel mit ausländischen außer Handel gesetzten Waaren überhand genommen hat, und hierdurch die National-Emsigkeit in ihrem Fortschreiten gehindert wurde, so geruhten Seine Majestät den dringenden Bitten der inländischen Fabrikanten Gehör zu geben, und mit allerhöchster Entschliebung vom 8. November 1792 die Commercial-Waaren-Bezeichnung wieder einzuführen.

Diese auch schon vor der Abtretung in Illyrien bestandene Commercial-Waaren-Stemplung trat in Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 31. August 1814 mit 1. December 1814 daselbst wieder in das Leben.

Die dießfälligen und jetzt noch in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.



II. Abschnitt.

Königliche Commercial-Wearen-Vorchriften.

§. 1.

Alle Waaren des Commercial-Wearen-Standes sind zu bezeichnen.

Der Commercial-Wearen-Bezeichnung müssen untergeordnet werden:

Erster Theil.

- a) alle Waaren, welche ausdrücklich benannt, und in dem geschlossenen Fach mit einem * bezeichnet sind.
- b) alle Waaren, welche in dem geschlossenen Fach nicht benannt, jedoch dem Fach des Tarifes angeschlossen sind, und welche mit einem * bezeichnet sind.
- c) Waaren, welche nach der Natur der Sache in der Regel durch die Handelsbezeichnungen Waaren gegeben sind.



§. 2.

Die Waaren des Commercial-Wearen-Standes sind zu bezeichnen.

Die Waaren des Commercial-Wearen-Standes sind zu bezeichnen, wenn die Bezeichnung der Waaren in dem Tarife nicht angegeben ist, und wenn die Waaren in dem Tarife nicht angegeben sind, und wenn die Waaren in dem Tarife nicht angegeben sind.

§. 3.

Die Waaren des Commercial-Wearen-Standes sind zu bezeichnen.

Die Waaren des Commercial-Wearen-Standes sind zu bezeichnen, wenn die Bezeichnung der Waaren in dem Tarife nicht angegeben ist, und wenn die Waaren in dem Tarife nicht angegeben sind, und wenn die Waaren in dem Tarife nicht angegeben sind.

Erster Teil.



I. Abschnitt.

Allgemeine Commercial-Waaren-Stempel-Vorschriften.

§. 1.

Welche Waaren dem Commercial-Waaren-Stempel unterliegen.

Der Commercial-Waaren-Bezeichnung müssen unterzogen werden:

- a) Alle Manufactur-Waaren, welche im Patente vom J. 1792 ausdrücklich benannt, und in dem angeschlossenen Tarife mit einem * bezeichnet sind;
- b) alle Waaren, worüber besondere Weisungen, welche bei jeder Post des Tarifes angemerkt erscheinen, erlossen sind, und
- c) Waaren, welche nach der Natur der Sache in die Kategorie der stempelpflichtigen Waaren gehören.

§. 2.

Auch Abschnitte unterliegen der Commercial-Waaren-Stempelung.

Der Commercial-Waaren-Stempelung unterliegen nicht nur ganze Stücke, sondern auch Abschnitte oder Reste der verzeichneten Artikel, wenn die Abschnitte oder Reste bei reichen Zeugen 1 Elle, bei glattem Bobbinet und Petinet 2 Ellen, bei Sammt und broschirten Seidenzeugen 3 Ellen, und bei den übrigen Waaren 6 Ellen und darüber betragen.

Pat. §. 5.

Hofd. B. 3. 34, 39, 48, 114 und 121.

§. 3.

Was unter ein Ganzes verstanden wird.

Dagegen unterliegen Stoffe, welche auch weniger als 6 Ellen halten, wenn sie an allen Enden, die am Stuhle selbst ein-

gewebten festen Kanten haben, und nur die leeren nicht verbundenen Kettenfäden durchschnitten werden dürfen, um ein Stück von dem andern zu trennen, oder durch eingewebte, eingestickte, aufgedruckte, angenähte Verzierungen, oder durch eigene Borduren oder besondere Dessains für sich ein Ganzes bilden, ohne Rücksicht auf das Maß der Commercial-Waaren-Stempelung.

Hofd. P. 3. 34, 38, 48, 67, 72 u. 82.

§. 4.

Wenn mehrere Lüchel von gleicher Gattung ohne den Commercial-Waaren-Stempel getroffen werden.

Wenn ein Handelsmann mehrere einzelne Stücke Lücheln von gleicher Gattung und Qualität, welche zusammen das in §. 2 festgesetzte freie Ausmaß und darüber ausmachen, beisammen hat, mithin seine Absicht offen vorliegt, daß er das ganze oder halbe Duzend Lüchel in der Absicht zerschnitten hat, um den Commercial-Stempel-Vorschriften auszuweichen, so ist er zur Bezugsnachweisung zu verhalten, und nach Umständen dem Strafverfahren zu unterziehen.

Hofd. P. 3. 15.

§. 5.

Classificirung der dem Commercial-Waaren-Stempel unterliegenden Bänder.

Die dem Commercial-Waaren-Stempel unterliegenden Bänder (Artikel 273) wurden in nachstehende Classen eingetheilt, und zwar: Unter

Nr. 5	gehören Bänder, welche eine Breite bis incl. 1 Wr. Zoll haben
» 5 bis 10	» in einer Breite von 1 bis incl. 2 » »
» 11 » 15	» » » 2 » 2 $\frac{1}{2}$ » »
» 16 » 20	» » » 2 $\frac{1}{2}$ » 3 » »
» 21 » 100	» » » 3 u. f. w. » »

Hofd. P. 3. 98.

§. 6.

Waaren, die dem Commercial-Waaren-Stempel nicht unterliegen.

Im Allgemeinen sind dem Commercial-Waaren-Stempel nicht unterworfen:

- a. Alle ordinären, glatten und zwillichenen Leinenzeuge, welche nach der Elle, nach Schocken und Stücken verkauft werden.
- b. Die bunten Baumwollwaaren.

c. Alle schafswollenen Waaren, welche gewalkt, und mit einem Filze überdeckt sind, das ist: deren Wirkfaden durch einen tuchartigen Filz bedeckt erscheint.

Dagegen sind diejenigen feineren schafswollenen Wirkwaaren, welche nicht tuchartig sind, sondern glatt und ohne Filz erscheinen, welche weit schwächer oder gar nicht gewalkt werden, und wo der Wirkfaden sogleich in das Auge fällt, der Commercial-Stempelung zugewiesen.

Hofd. P. 3. 19, 37, 91.

§. 7.

Behandlung einiger freiwillig zur Commercial-Stempelung gebrachten Waaren.

Cambrige, Jakonets, Kammertücher, Cotone, Perkaile, so wie Baumwollbänder unterliegen nicht dem Commercial-Waaren-Stempel.

Werden diese Waaren jedoch freiwillig zur Stempelung gebracht, so ist dafür die für Mousselin festgesetzte Gebühr vom Stück 3 kr.; von Baumwollbändern hingegen ohne Rücksicht auf die Breite oder das Ellenmaß, wie für halbseidene Bänder von jedem Stücke $\frac{1}{2}$ dl. zu entrichten.

Hofd. P. 3. 45, 59, 69, 75, 79, 81 u. 119.

§. 8.

Behandlung anderer freiwillig zur Stempelung gebrachten Waaren.

Außer den im vorhergehenden Paragraphen genannten Artikeln dürfen nach dem Circulare der steierm. Bancal-Administration vom 11. Februar 1818 die dem Commercial-Waaren-Stempel nicht unterliegenden Waaren auch nicht gestempelt werden, selbst wenn die Parteien darum ansuchen und hiervon die Gebühr entrichten wollten.

§. 9.

Von den Fabriks- oder Meisterzeichen.

Alle privilegirten Fabriken und einzelne Fabrikanten, Drucker, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren, die der Commercial-Waaren-Stempelung unterliegen, verfertigen, und denen früher freigestellt war, ihre erzeugten Waaren durch selbst gewählte Fabriks- oder Meisterzeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse zu unterscheiden, sind verpflichtet, zur Vermeidung aller Anstände, nebst ihren Fabriks-

oder Meisterzeichen auch den Ort ihrer Werkstätte einzuwirken, oder festfärbig auf beiden Kanten ihrer Druckwaaren aufzudrucken.

Diese Bezeichnung macht mit Berücksichtigung der §§. 28 und 30 eine Bedingung aus, ohne welche in den Fällen, in denen die Parteien zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist.

Pat. §. 3.

Hofd. P. 3. 30 u. 95.

§. 10.

Commerzial-Waaren-Stempel-Gattungen.

Die der Commerzial-Waaren-Stempelung unterliegenden Manufacturwaaren erhalten nach Beschaffenheit der Waare entweder einen Stempel aus Blei oder aus weißen Compositions-Obolaten.

Pat. §. 6.

Hofd. P. 3. 74, 78, 104 u. 132.

§. 11.

Beschaffenheit der Stempel.

Die zum Commerzial-Waaren-Stempel gewidmeten Siegel müssen mit allen ihren Kennzeichen auf beiden Seiten vollkommen kennbar und deutlich ausgedrückt werden, weil nur der Stempel im Ganzen die unzweifelhafte Legitimation darstellen kann, weswegen sich ein Jeder, der Waaren stempeln läßt, zur Vermeidung seines eigenen Schadens, um so mehr vorzusehen hat, vollkommene Stempelabdrücke zu erhalten, als in dessen Ermangelung, oder bei wahrgenommener Undeutlichkeit des einen oder andern Kennzeichens, der Buchstaben oder der Nummern, die gestempelte Waare ebenso, als wenn sie ungestempelt wäre, nach dem Strafgesetze behandelt werden würde.

Hofd. P. 3. 5.

§. 12.

Die Stempelung hat in der Regel nur auf einer Seite zu geschehen.

Die der Commerzial-Waaren-Stempelung unterzogenen inländischen Waaren sind nie doppelt oder an beiden entgegen gesetzten Enden, sondern immer nur an einem Ende zu stempeln,

und es ist dafür nur die in dem Tarife bestimmte einfache Gebühr abzunehmen.

Hofd. P. 3. 17.

§. 13.

Stemplung der reichen Bänder.

Im Jahre 1789 wurde von der damaligen Bankal-Gefällen-Direction entschieden, daß in Ansehung der mit Gold und Silber durchwirkten Bänder, der von den Punzirungsämtern aufgedruckte Qualitäten-Stempel als ein Erzeugungstempel zu gelten hat.

Diese Vorschrift ist durch die wieder eingeführte Waaren-Stemplung nicht aufgehoben, und es ist in Gemäßheit derselben die Commerzial-Waaren-Stemplung nur dann auf die mit Gold und Silber durchwirkten Bänder auszu dehnen, wenn dieselben aus Mangel eines Punzirungsamtes nicht mit dem Qualitäten-Stempel haben versehen werden können.

Hofd. P. 3. 9.

§. 14.

Stemplung an beiden Enden.

Von denjenigen der Commerzial-Waaren-Stemplung unterliegenden inländischen Waaren, welche auf ausdrückliches Verlangen der Parteien an beiden Enden gestempelt werden, ist stets die doppelte ganze Commerzial-Waaren-Stempel-Gebühr einzuheben.

Pat. §. 8.

Hofd. P. 3. 20 u. 94.

§. 15.

Stemplung am Stuhle.

Um der Einschwärzung feiner Tischzeuge *) und dem dadurch der inländischen Fabrikatur entstehenden Nachtheile vorzubeugen, ist verordnet, daß dieses Fabrikat gleich auf dem Stuhle gestempelt werden soll.

Hofd. P. 3. 19.

§. 16.

Währung, in welcher die Stempeltaxe zu entrichten ist.

Vom 1. März 1819 angefangen sind die für die Stemplung der Waaren festgesetzten Gebühren in Conv. Münze zu entrichten.

Hofd. P. 3. 58.

*) §. 119.

§. 17.

An wen die Stempeltaxe zu entrichten ist, und was der Partei obliegt.

Die bemessenen Commercial: Waaren: Stempelgebühren sind dem Stempler, welcher die Waaren bezeichnet, und Rechnung zu legen hat, sogleich zu bezahlen.

Für getheilte Stücke ist die Hälfte, für Abschnitte oder Reste *) aber nur der 4. Theil der bemessenen Gebühr zu entrichten.

Der Handelsmann, der einen solchen neuen Abschnitt zur Stemplung überbringt, ist aber verpflichtet, jedesmahl entweder mit der Deckungsbollete oder mit dem Ueberreste des Stückes, von welchem der Abschnitt gemacht worden, und woran sich der eine Stempel noch befinden muß, sich zu legitimiren.

Pat. §. 8.

Hofd. P. 3. 13.

§. 18.

Alle Waaren, welche in einem Handlungslokale angetroffen werden, sind als Handelswaaren zu betrachten.

Zur Vermeidung von Anständen wurde festgesetzt, daß alle inländischen der Commercial: Waaren: Stemplung unterliegenden Waaren, wenn sie in einem Kauf: und Handlungs: Gewölbe oder in einem Waaren: Magazine der Handelsleute und Handelspartien getroffen, und daselbst auf was immer für eine Art aufbewahrt werden, ohne alle Ausnahme als zum Handel wirklich gewidmete und bestimmte Waaren anzusehen sind. — Daher, wenn bei vorgenommenen ämtlichen Revisionen in den Kauf: und Handlungs: Gewölben oder Magazinen derlei ungestempelte Waaren getroffen werden, der Betretene dem Strafverfahren zu unterziehen ist.

Hofd. P. 3. 14.

§. 19.

Benehmen der Versagämter bei Versteigerung der Schnittwaaren.

Dem Versagante ist besonders aufgetragen, keine der Stemplung unterworfenene Waare in öffentlichen Versteigerungen der Fahrnisse, ohne daß sie entweder mit dem sogenannten Commercial: oder Verzollungsstempel versehen, und also als ein ausländisches aber verzolltes Product legitimirt ist, zu verkaufen,

*) §. 2.

sondern vorläufig der Gefällsbehörde zur Beurtheilung und Stempelung die Anzeige zu erstatten.

Hofd. P. 3. 21 und 40.

§. 20.

Beim Kaufiren mit Schnittwaaren.

Alle inländischen Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, der Stemplung fähig sind, und derselben unterliegen, müssen gehörig gestempelt seyn.

Bei den Waaren, welche der Stemplung nicht unterliegen, oder derselben nicht fähig sind, muß aber durch beglaubte Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß sie erbländische Producte sind.

Hofd. P. 3. 6.

Hausirpatent v. Jahre 1811. §. 8.

§. 21.

In wie weit der Commercial-Waaren-Stempel die inländische Eigenschaft der Waaren begründet.

Der Commercial-Waaren-Stempel begründet nicht den Beweis, sondern bloß die Vermuthung für die inländische Eigenschaft einer Waare, und da eine ausländische Waare mit Ausnahme des Bobbinets *) und des Rankings **), welche beide Waaren bei der Abnahme des Zolles mit dem Verzollungsstempel unentgeltlich belegt werden, nicht im Handel gelassen werden kann, so ist vorgeschrieben, daß ausländische echt gestempelte Waaren, indem durch das Daseyn des Stempels noch nicht die Eigenschaft der inländischen Waare dargethan ist, sobald sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt sind, ungeachtet der Echtheit des darauf befindlichen Stempels, so wie ungestempelte fremde Waaren nach den Strafgesetzen behandelt werden sollen.

Hofd. P. 3. 35 u. 126.

§. 22.

Stempelpflichtige Waaren ohne den Commercial-Waaren-Stempel sind als ausländisch zu betrachten.

Alle der Stemplung unterliegenden Waaren ohne Unterschied, wenn dieselben ohne den vorgeschriebenen Commercial-Waaren-

*) Tarifspost 24, 25. §. 91.

**) " 26. " "

Stempel im Handel vorkommen, haben die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich.

Pat. §. 11.

§. 23.

Bei Versendung stempelpflichtiger Waaren:

a. In das Ausland.

Sollte Jemand Ursache haben, die Stemplung bei Commercial-Waaren, die in das Ausland bestimmt sind, zu vermeiden, so kann solches geschehen, wenn der Fall dem Stempler, in dessen Bezirke die Erzeugung geschieht, angezeigt, und die Waare unter seiner Aufsicht gepackt, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugnisse an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht wird.

Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt, und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischt, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stemplers abgesondert aufbewahrt werden. — Bei deren Versendung außer Landes hat dann der Stempler sämtliche Zeugnisse nebst der Bestätigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepackt worden sind, an das Zollamt, bei welchem die Ausfuhr-Expedition geschieht, mitzuschicken.

Pat. §. 9.

§. 24.

b. Bei dem Wiedereintritte aus dem Auslande in die österreichischen Staaten.

Alle im Inlande erzeugten Waaren, sobald sie in das Ausland treten, verlieren ihre inländische Eigenschaft gänzlich, und werden, sie mögen angemeldet oder unangemeldet, oder auf was immer für eine Art über die Landesgränze vom Auslande wieder zurück kommen (ungeachtet des noch darauf befindlichen Stempels), wie eine wirkliche ausländische Waare behandelt.

Von dieser Anordnung sind jedoch ausgenommen, die auf Spekulation oder Losung oder zur Appretur ausgeführten, und wieder zurück kommenden Waaren, wenn anders hierbei die vorgeschriebenen Modalitäten und Förmlichkeiten beobachtet wurden.

Hofd. P. 3. 49.

§. 25.

c. Waaren zur Appretur.

Waaren, welche vor dem Verkaufe von dem Erzeuger selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Appretur gestempelt. Für beide Bezeichnungen ist die Taxe nur Einmahl, nämlich bei der letzten Stemplung zu leisten. Waaren, die ohne Appretur, wie auch solche Waaren, welche in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen ohne Ausnahme der Commercial-Stemplung.

Pat. §. 7.

§. 26.

d. Bobbinet zur Umstaltung.

In dem Falle, als ein bereits mit dem Commercial-Waaren-Stempel versehener glatter Bobbinet dem Stickereiverfahren unterzogen wird, ist in Folge dieses Verfahrens die neuerliche Stemplung des Bobbinets nur dann nothwendig, wenn durch das bemerkte Verfahren der frühere Commercial-Stempel zerstört werden sollte, und in diesem Falle ist, sobald über den Umstand, daß der fräglich Bobbinet im glatten Zustande mit dem Commercial-Waaren-Stempel versehen war, kein Zweifel obwaltet, für die neuerliche Aufdrückung des Commercial-Waaren-Stempels keine Gebühr einzuheben.

Hofd. P. 3. 121.

§. 27.

e. Auf Spekulation.

Welche Vorschriften zu beobachten sind, wenn Waaren auf Spekulation in das Ausland oder nach Ungarn ausgeführt werden, erscheinen in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und in dem Amtsunterrichte mit den später erfolgten Vorschriften.

Pat. §. 10.

§. 28.

f. Aus Ungarn.

Alle ungarischen und siebenbürgischen Erzeugnisse werden gleich bei dem Eintritte in die k. k. Erbstaaten gestempelt, wenn sie mit der Ausgangsbollete des Dreißigstammes, und so weit sie

in Producten ordentlicher Fabriken bestehen, noch mit dem Fabrikszeichen und den Ursprungszeugnissen der Fabrik versehen sind.

Hofd. P. 3. 3.

Vorerinnerung zum Zolltarife v. J. 1838 §. 27 litt. a.

§. 29.

g. Waaren nach Tirol und Vorarlberg.

Alle stempelpflichtigen Erzeugnisse, wenn sie aus Provinzen, in denen die Commercial-Waaren-Stempelung besteht, nach Tirol und Vorarlberg verführt werden, genießen keineswegs die Begünstigung der stempelfreien Versendung, da auch diese Provinzen in den allgemeinen Zollverband einbezogen sind.

Hofd. P. 3. 89.

§. 30.

h. Aus dem lombard. venet. Königreiche.

Für den innern Verkehr der im lomb. venet. Königreiche erzeugten Schnittwaaren ist die Commercial-Waaren-Stempelung nicht vorgeschrieben; daher die aus dem gedachten Königreiche einbrechenden Schnittwaaren wegen Abgang des Commercial-Waaren-Stempels nicht zu beanstanden sind, wodurch jedoch die Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, wenn der Verdacht einer verübten Uebertretung der Gefällsvorschriften obwaltet, durchaus nicht entfällt.

Hofd. P. 3. 83.

§. 31.

i. Nach der Lombardie über die See etc. in eine inländische Provinz.

Den Zoll- und Commercial-Waaren-Stempelämtern ist zur Richtschnur bemerkt worden, daß nachdem das lombardisch-venetianische Königreich in den allgemeinen Zollverband einbezogen wurde, und der freie Verkehr zwischen diesen Provinzen und den übrigen Theilen der Monarchie gestattet ist, die im Patente vom 8. Novemb. 1792 §. 9 enthaltene Gestattung der stempelfreien Behandlung sich schlechterdings nicht auf diejenigen Waaren bezieht, welche in das lombardisch-venetianische Königreich versendet werden.

Diese Waaren müssen, sofern dieselben überhaupt stempelpflichtig sind, stets mit dem Stempel versehen seyn.

Derselbe Grundsatz findet auch Statt bei denjenigen Waaren, welche bestimmt sind, über die See, über einen Freihafen

oder über ein ausländisches Gebiet mit Beobachtung der diesfälligen Vorschriften in eine dem Zollverbände einbezogene Provinz geführt zu werden.

Hofd. B. 3. 65 u. 88.

§. 32.

Inhalt der Beurtheilungs-Protokolle.

Nachdem einerseits die der Stemplung unterliegenden Waaren, wenn sie ohne den Stempel im Handel betreten werden, die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich haben *), anderseits, wenn sie aus dem lomb. venet. Königreiche kommen, stempelfrei **) sind, so ist angeordnet, daß in den Beurtheilungs-Protokollen jederzeit ersichtlich gemacht werde:

- a. Ob die wegen Mangel des Commerzial-Waaren-Stempels beanständeten Schnittwaaren Erzeugnisse des Auslandes, der lombardisch-venetianischen oder der übrigen österreichischen Provinzen seyen.
- b. Wenn nicht schon die Benennung den Stoff der Waaren bezeichnet, und dieselbe in dem Commerzial-Waaren-Stempel-Tarif ausdrücklich aufgeführt erscheint, wie dieß bei Mouffelin, Taffet der Fall ist, so muß durch den Befund der Sachverständigen das Daseyn jener Bedingung, durch welche die Waare der Stemplung unterliegt, außer Zweifel gestellt seyn. — So muß z. B. bei Tamis, welcher im Tarife nicht enthalten ist, in den Beurtheilungs-Protokollen jedesmahl ausdrücklich bemerkt werden, ob es ein halbbaumwollener oder ganz wollener Zeug sey.
- c. Außerdem sind in den Beurtheilungs-Protokollen stets auch die Merkmale und die Eigenschaften der Sache, aus denen die Schlussfolge abgeleitet wird, bestimmt anzugeben.

Hofd. B. 3. 83.

31. Jhr. Cam. Gef. Verw. Defr. vom 2. November 1831, 3. 18679.

G. St. G. S. 741.

§. 33.

Von den Revisionen bei den Fabrikanten und in den Handlungsgewölben.

Die Stempel-Beamten und die k. k. Finanzwache haben das Befugniß, und es ist ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Mel-

*) Siehe §. 18.

**) " " 30.

ding in den Fabriken bei einzelnen Fabrikanten und Meistern Untersuchungen anzustellen, ob alle zum Verkaufe bestimmten Waaren gehörig bezeichnet sind; wie denn auch in eben dieser Absicht von den Zollämtern und der k. k. Finanzwache ohne vorläufige Anmeldung in den Kauf- und Handlungsgewölben, so wie in besondern Fällen in den Wohnungen der Kauf- und Handelsleute und Krämer, der Kauffschneider, Trödler, Putzmacherinnen &c. und allen, welche ähnliche Gewerbe treiben, wie auch bei Fabrikanten und Privaten Untersuchungen gepflogen werden dürfen.

Pat. §. 19.

Hofd. P. §. 12.

F. W. D. B. §§. 78 u. 80.

§. u. St. M. D. §§. 271 in 285.

A. U. §. 3. u. St. M. D. §. 227.

§. 34.

Gleichachtung der verschiedenen Waaren-Stempel.

Im Sinne des h. Hofdekretes vom 4. October 1793 ist der Erzeugniß- oder National-, der Lamina- oder Numeranten-, dann der Verzollungs-Stempel dem Commercial-Waaren-Stempel gleich zu achten, und es ist auf die schon mit einem Stempel obiger Art belegten Waaren, nicht auch noch die Commercial-Waaren-Stemplung auszudehnen.

§. 35.

Aufhebung des Patentess vom 30. Juni 1807.

Das Commercial-Waaren-Stempel-Patent ddo. Graz 30. Juni 1807 ist außer Kraft gesetzt.



II. Abschnitt.

Von der Waaren - Erklärung. *)

§. 36.

Schriftliche Erklärung.

In der Regel ist über jede zur Stempelung gebrachte Waaren-Partie eine schriftliche Erklärung dem Amte zu überreichen, welche dem Register oder Tagebuche beigelegt wird. — Diese Erklärung hat weiter nichts zu enthalten, als den Namen, Wohnort, Haus *N* der Partei, dann die zu stempelnden Waaren tarifsmäßig benannt.

Böhm. Abm. Vdg. v. 1. December 1834, Z. 19838/500.

§. 37.

Mündliche Erklärung.

Die mündliche Erklärung oder Ansage ist gestattet Webern und sonstigen Parteien, die das Fabrikswesen nicht im Großen betreiben.

N. Ö. Abm. Vdg. vom 9. Juni 1829, Z. 9264/221.

§. 38.

Erklärungsbüchel:

a. Gebrauch derselben.

In Niederösterreich wurden zur Erleichterung und schleunigen Abfertigung der Parteien eigene, rubrizirte Büchel eingeführt, welche Erklärungsbüchel heißen, und den Parteien verabsolgt werden. Statt daher eine Waaren-Erklärung zu verfassen, haben die Parteien in den dazu bestimmten Rubriken dieser Büchel nach der in denselben enthaltenen Andeutung ihre Waaren anzusetzen; die entfallenden Gebühren aber werden von den betreffenden Beamten, wie es gleichfalls schon dort angedeutet ist, ausgeworfen. In solchen Fällen, wo also die Stempelung auf die Büchel erfolgt, wird keine Bollete ausgefertigt, sondern sie wird

*) Von Oser §§. 11 u. 12.

durchgestrichen und unausgeschnitten belassen; das Erklärungsbüchel vertritt mithin die Stelle der Waaren-Erklärung und Bollete.

Diese Büchel werden unentgeltlich verabfolgt.

N. D. Adm. Vdg. vom 9. Juni 1829, S. 9264/221.

§. 39.

b. Parteien, die damit theilhaft werden.

Erklärungsbüchel sind nur an jene Parteien zu verabfolgen, bei welchen sich aus der Erfahrung voraussetzen läßt, daß die Eintragung der während eines ganzen Verwaltungsjahres zur Stemplung gebrachten Waaren ein solches Buch ganz oder größtentheils erfordern dürfte, von den übrigen Parteien sind, wie schon erwähnt, mit Ausnahme jener, die das Fabrikswesen nicht im Großen betreiben, schriftliche Erklärungen abzufordern.

N. D. G. G. V. Defr. vom 12. September 1833, S. 24407/111.

§. 40.

c. Abgabe derselben im Laufe des Jahres.

Sobald unter dem Jahre ein Erklärungsbüchel vollgeschrieben ist, so hat es die Partei an das Amt abzugeben, welches dafür alsogleich ein neues verabfolgt.

N. D. Adm. Vdg. vom 11. Juli 1829, S. 9264/221.

§. 41.

a. Abgabe derselben am Schlusse des Jahres.

Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres aber sind die Erklärungsbüchel, gleichviel ob dieselben ganz oder nur zum Theil vollgeschrieben sind, von allen Parteien an das Amt abzugeben.

N. D. Cam. Gef. Verw. vom 12. September 1833, S. 24407/111.

§. 42.

e. Vorlage derselben von Seite der Aemter.

Ebenso sind auch am Schlusse des Jahres diese Erklärungsbüchel von den Aemtern an die vorgesetzte Behörde abzugeben.

Um eine genaue Uebersicht der hinausgegebenen und abgestreiften Erklärungsbüchel zu haben, ist ein Verzeichniß vorgeschrieben, welches sammt den Erklärungsbücheln längstens mit der Rechnungs-Abfuhr für den Monat November an die vorgesetzte Behörde einzusenden ist.

Die Rubriken dieses Verzeichnisses sind also gleich bei jeder Verabreichung und Zurücknahme der einzelnen Erklärungsbüchel auszufüllen, die Rubrik »Hinausgabe« mit dem Empfangsscheine der Partei zu belegen, und die Anzahl der verabreichten Erklärungsbüchel erst am Schlusse des Verwaltungsjahres in die Bolleten-Register-Rechnung summarisch in Verwendung zu bringen, wodurch die Uebersicht erzweckt wird, von welchen Parteien die Erklärungsbüchel noch ausständig sind, und für welche die Rechnungsleger noch zu haften haben, abgesehen davon, daß dieser Ausweis bei den im Laufe des Jahres vorkommenden Liquidationen auch zur Erforschung des vorhanden seyn sollenden Vorrathes an Erklärungsbücheln dienen kann.

N. D. Cam. Gef. Berw. vom 12. September 1833, S. 24407/111.

und ditto „ 4. Juni 1841, S. 9716/72.

III. Abschnitt.

Von den ämtlichen Verbuchungen und Bestätigungen.

S. 43.

Verbuchung der eingehobenen Stempel-Gebühren.

In Niederösterreich werden statt der Tagebücher jurtirte Register, in allen übrigen Provinzen, in welchen das allerhöchste Commercial-Waaren-Stempel-Patent in Wirksamkeit ist, noch immer die schon im Jahre 1793 eingeführten Tagebücher geführt.

S. 44.

Bolleten-Ausstellung über entrichtete Stempelgebühren.

In Niederösterreich werden den Webern und andern Parteien, welche nicht mit Erklärungsbücheln theilhaft werden, über die entrichteten Stempelgebühren aus den vorher erwähnten Registern Bolleten ohne Abnahme eines Zettelgeldes ausgehändigt.

S. 45.

Inhalt der Tagebücher.

In die Tagebücher kommt laut der vordruckten Rubriken einzutragen:

- der Tag, an welchem die Stempelung vorgenommen wird;
- der Name der Partei, welche die Stempelgebühr entrichtet;
- die Gattung, die Zahl oder das Maß der zur Stempelung überbrachten Waaren;
- die Stückzahl der für die Partie verwendeten Blei- oder Compositions-Oblaten;
- der eingehobene Stempelbetrag.

Bei Führung der Tagebücher werden den Parteien keine Bestätigungen über die geleisteten Gebühren erfolgt.

Die Tagebücher gehören zu den streng verrechenbaren Drucksorten, und es wird die Rechnung wie über die Register gelegt.

IV. Abschnitt.

Unterricht über die Stempelung mit Compositions-Oblaten.

a. Mit den Büttner'schen Compositions-Oblaten.

S. 46.

Verbot der Nässung der Compositions-Oblaten mit Wasser oder Speichel.

Diese Compositions-Oblaten dürfen niemahls bei ihrer Anlegung mit Wasser oder Speichel befeuchtet werden. Sie können aber auch so, wie sie sind, für sich allein zu keiner Stempel-Anlegung verwendet werden, sondern es ist hierzu eine eigene aus einem Pulver zubereitete Masse nothwendig, womit die Oblaten eher zu bestreichen sind, als sie auf die Waare kommen.

S. 47.

Bezugsorte.

Die Oblaten werden so wie die Pulver in Schachteln von den Dekonomaten verabfolgt. Auf den Schachteln ist von den

Ersteren nebst dem Nettogewichte die Zahl der Stücke, die sich darin befinden, und von Letzteren nur das Nettogewicht angesetzt.

§. 48.

Aufbewahrungsort.

Die Oblaten sind stets in einem kühlen, die Pulver aber in einem trockenen und warmen Orte aufzubewahren, und möglichst gegen die anziehende Feuchtigkeit zu verwahren. Der Stempelbeamte hat daher bei dem Empfange derselben sogleich nachzusehen, ob sie nicht etwa die Feuchtigkeit an sich gezogen haben, oder wohl gar durch Zufall eine Masse eingedrungen sey. Werden dieselben feucht befunden, so sind sie auf Papier an einem trockenen Orte auszuleeren, wo sie dann geschwind wieder abtrocknen. Insbesondere wird hinsichtlich des Pulvers bemerkt, daß es nicht über $\frac{3}{4}$ Stund in freier Luft gelassen werden darf.

§. 49.

Vorrichtung der Oblaten zur Manipulation.

Die Oblaten sind im ganz trockenen Zustande spröder Natur. Damit sie daher bei der Manipulation nicht etwa brechen, ist es nothwendig, daß eine Schachtel oder ein Topf mit der dem nahen Bedarfe angemessenen Quantität vor deren Verwendung mit einem etwas angefeuchteten Tuche oder Löschpapier zugedeckt werde. — Sollten die vorbereiteten Oblaten so vergriffen werden, daß sie für den folgenden Tag nicht mehr hinreichen dürften, so ist eine angemessene Menge Tags zuvor in einen Topf zu legen, und denselben mit einem feuchten Tuche einzuwickeln, wodurch die Oblaten über Nacht ihre ursprüngliche Elasticität erhalten.

§. 50.

Zurichtung der Masse oder Pappe zur Stempfung.

Das Pulver ist zu der im §. 46 erwähnten Masse oder Pappe bestimmt, mit welcher die Oblaten an die Waaren aufgelegt werden. Diese Pappe wird durch die Anfeuchtung des Pulvers auf folgende Weise gemacht: Man rechnet auf 1 Pfund Oblaten 4 Loth Pulver. Von diesem Pulver werden 2 Loth in einen irdenen gleich weiten Tiegel gegeben, darauf wird vom besten Wein- oder Bier-Essig so viel aufgegossen, daß sich der Essig und das Pulver auf das Engste mitsammen verbinden, und man durch fleißiges Umrühren eine solche teigartige Materie be-

komme, daß, wenn man das Rührholz aufzieht, die Materie selbst sich wie ein Faden von der Dicke eines gewöhnlichen Spagats mit aufzieht. Hat sie diese Consistenz erreicht, so ist die Anfeuchtung vollendet. Die Materie bleibt hierauf einen halben Tag lang oder über Nacht gut zugedeckt, damit sie keine Haut bekomme, stehen, und wird dann noch Einmahl auf die nämliche Weise umgerührt. Dieses Umrühren ist von Zeit zu Zeit unausbleiblich zu wiederholen.

Wird zu viel Essig aufgegossen, so muß so viel von dem noch vorhandenen Pulver zugesetzt werden, daß die Materie die oben angezeigte Consistenz, nämlich, daß sie sich wie ein dicker Faden aufziehe, erhalte.

§. 51.

Aufbewahrung des geseuchteten Pulvers.

Dieses auf die bemerkte Art geseuchtete Pulver muß immer vorhanden und gegen die freie Luft gesichert, sohin gut zugedeckt seyn, und an einem trockenen Orte stehen.

Man hat hier die Anfeuchtung nur auf 1 Pfd. Oblaten angenommen. Wo die Stemplung mit den Oblaten stark geht, dort ist verhältnißmäßig auch die erwähnte Materie mit 6 oder 9 Loth vorzubereiten.

§. 52.

Vom Gebrauche dieses angefeuchteten Pulvers.

Von dieser Materie wird aus dem großen Ziegel in einen kleinen irdenen gleichweiten Ziegel zum täglichen Gebrauche so viel herüber genommen, als der Beamte auf 1 oder 2 Tage zur Besorgung der Oblaten-Stemplung für nothwendig hält. Wenn in dem kleinen Ziegel die Materie zu dick wird, so darf zu deren Verdünnung keineswegs nur geradezu der Essig aufgegossen, und auf der Stelle damit in der Amtirung fortgesetzt werden, weil nothwendig mehrere Stunden der Essig mit dem Pulver verbunden seyn muß, um der Absicht gemäß gebraucht werden zu können. — Die Stempelbeamten müssen daher immer die Materie Tags zuvor untersuchen, und wenn sie zur Stemplung nicht tüchtig, d. i. zu dick oder zu dünn wäre, sich selbe zurichten.

§. 53.

Vorrathhaltung dieses Pulvers im flüssigen Zustande.

Zur noch größeren Erleichterung sollen sich die Beamten in einem dritten Gefäße ein Pulver so flüssig, daß es wie Wasser tropft, in Vorrath auflösen, womit sodann zu jeder Stunde die zu dicke Materie verdünnt werden kann.

§. 54.

Vorrathhaltung dieses Pulvers im vollkommen zubereiteten Zustande.

Es ist die Sorge zu tragen, daß die im großen Ziegel vollkommen zubereitete Materie nie ausgehe, sondern davon beständig ein Vorrath von wenigstens 3, und bei mehr beschäftigten Aemtern von 6, auch 9 Loth vorhanden sey.

§. 55.

Diese Stempel werden auf zweifache Art angelegt.

Wenn die Stempel nicht unmittelbar auf die Waare selbst angelegt werden dürfen, so sind sie auf daran anzuhestende mit Oblaten zu belegende Leinwandblättchen, welche die Aemter ebenfalls von der Dekonomie-Verwaltung abzufassen haben, abzudrucken.

§. 56.

Der frühere Papier-Stempel hat aufgehört.

Die Mehl-Oblaten und Papierschildchen sind außer Gebrauch gesetzt.

§. 57.

Werkzeuge zur Stemplung.

Zur Stemplung mit den neuen Compositions-Oblaten brauchen die Beamten nachstehende Werkzeuge, als:

- 2 irdene Geschirre zur Aufbewahrung der gedachten Materie, und 1 Geschirr zu dem im §. 53 angeführten Zwecke;
- 2 Haarpinsel von mittlerer Größe;
- 1 Bürstel, und
- 1 rundes Fleckel von Hutfilz.

§. 58.

Bei dem Anlegen und Auspressen der Compositions-Oblaten ist Folgendes zu beobachten:

A. Wenn die Stempel unmittelbar auf die Waaren selbst, anzubringen sind.

1. Zu jeder einzelnen Stemplung werden zwei Oblaten erfordert, jede ist auf einer Seite mit der vorbereiteten Masse oder Pappe mittelst eines in dieselbe eingetunkten Pinsels zu bestreichen, und auf der bestrichenen Seite an die Waare so anzulegen, daß eine oben und die andere in gerade entgegengesetzter Richtung unten angeklebt wird, und die Waare in der Mitte zwischen beiden bleibt.
2. Die auf diese Art angelegten und mit den Fingern fest aufzudrückenden Oblaten hat man etwas anziehen oder abtrocknen zu lassen. Es sind daher bei einer größern Waarenpartie immer 9 bis 12 Stücke auf die besagte Weise vorzubereiten, und nach der Anlegung der Oblaten auf das letzte Stück die zuerst belegten vorsichtig unter die Presse zu bringen.
3. Der Beamte hat die Pressschraube nur so stark, daß sich der Stempel vollständig ausdrücke, anzuziehen, denn diese Oblaten müssen gelinde gepreßt werden.

B. Wenn die Stempel auf die Waaren anzuhängen sind.

- a. Die zu stempelnde Waare ist an einem äußeren Ende mittelst einer Nadel, in welche ein Seidenfaden eingefädelt wird, durchzustechen, und die beiden Enden des Seidenfadens sind dann nach vorher nahe an der Waare gemachten Knopfe in der beiläufigen Länge von 1 Zoll gleichlang abzuschneiden.
- b. Hierauf ist ein Leinwandblättchen von der Fassung des Dekornomats zu nehmen, auf die erwähnte Art mit der Pappe auf beiden Seiten dünn zu bestreichen, und auf jede der bestrichenen Seiten dieses Blättchens ein Faden der in die Waare bereits eingemachten Seide dergestalt zu legen, daß die Enden der Seide an dem Blättchen ein wenig hervorstehen.
- c. Nun werden zwei trockene Compositions-Oblaten genommen, und dieselben auf die beiden mit der Pappe bestrichenen Seiten des Blättchens mit der Hand in der Art aufgedrückt, daß die zwischen liegende Seide gehörig bedeckt ist.
- d. Endlich ist diese Auflage unter die Presse zu bringen, und der Adler mit der Schrift auf die in diesem §. unter Nr. 3. angedeutete Weise auszuprägen.

§. 59.

Reinhaltung der Presse.

Die Stempelpresse muß fortan rein gehalten, daher, wenn sich an ihr etwas ansetzt, mit dem Bürstel gepußt werden. Da dieselbe auch stets ein wenig fett bleiben soll, so ist, wenn sie ruhet, das Fleckel von Hutfilz, welches mit Baumöl eingelassen seyn muß, zwischen ihre Stampiglien einzulegen, und nur leicht aufgedruckt zu lassen.

§. 60.

Anwendung des Commercial-Waaren-Stempels mittelst Compositions-Oblaten.

Die Compositions-Oblaten sind statt der bisherigen Mehloblatten zur Stempelung zu verwenden, wo nun diese in Uebung standen, sind auch jene zu gebrauchen. Bei welchen Waaren insbesondere die Leinwandblättchen zu benützen sind, wird der Beurtheilung der Beamten überlassen, welche zu sorgen haben, daß durch die Stempelung die Waaren nicht beschädiget werden.

§. 61.

Anwendung des Commercial-Waaren-Stempels mittelst Bleihülsen.

Die Blei-Stempelung hat auf die bisherige Weise *) bei jenen Waaren Statt zu finden, bei denen sie ohne Nachtheil für den Stoff anwendbar sind.

Hofd. P. 3. 76.

b. Mit dem von Rogge und Oser verbesserten und in der Provinz Oesterreich bereits probeweisen eingeführten Commercial-Waaren-Stempel.

§. 62.

Beschaffenheit der neuen Oblaten und der Stampiglien.

Zu dem verbesserten Commercial-Waaren-Stempel werden ausschließlich Oblaten, welche aus einer eigenthümlichen steinartigen Masse erzeugt sind, verwendet, welche sich von den bisherigen im Jahre 1831 eingeführten, sogenannten Büttner'schen Compositions-Oblaten in der Form und Größe nicht, in der Farbe aber dadurch unterscheiden, daß sie etwas dunkler sind, und in

*) Mit Berücksichtigung auf den in der inneröftr. Bankal-Administrations-Vorschrift ddo. Graz 5. März 1793 sich bezogenen Unterricht vom 10. Decemb. 1792.

das Grauliche ziehen. Ihr wesentlichster Unterschied und Vorzug besteht jedoch in einer ungleich größeren Festigkeit der Masse und daher geringeren Sprödigkeit der Oblaten, welche sich schon in ihrem freien Zustande kund gibt, und sich nach erfolgter richtiger Anlegung an die Waaren und eingetretener Trocknung in der Art steigert, daß der ausgedrückte Stempel eine steinartige Härte erlangt, und nur durch Anwendung einer größeren, bei der gewöhnlichen Hanthierung mit den Waaren nicht eintretenden Gewalt, zerstört werden kann.

Die Stempelabdrücke werden mit convex-concaven Stampiglien erzeugt, und bilden daher einen convex-concaven Stempel, während die gegenwärtigen Stampiglien mit horizontalen Flächen versehen waren, womit auch nur ein flacher Stempel erzeugt wurde.

§. 63.

Vorzüge dieses Commerzial-Waaren-Stempels.

Durch die convex-concave Form erlangt der neue Stempel eine größere Haltbarkeit; der größte Vorzug dieser Form liegt aber in der dadurch bewirkten Schwierigkeit, den Stempel im feuchten Zustande auf eine andere Waare, ohne denselben auf eine leicht erkennbare Weise zu zerstören, zu übertragen, was bei dem bisherigen flachen Stempel auf eine höchst einfache und nicht immer zu erkennende Weise geschehen konnte.

§. 64.

Form dieses Commerzial-Waaren-Stempels.

Auf der einen Seite des Stempels befindet sich in der concaven Mittelfläche der »k. k. Adler«, und in der ringförmigen convexen Einfassung derselben die Umschrift: »Commerzial-Stempel.« Auf der andern Seite dagegen erscheint in der convexen Mittelfläche das »Standbild der Austria«, und in der ringförmigen concaven Einfassung derselben die Bezeichnung des Stempelamtes, welche für die in der Residenz befindlichen Aemter mit »Wien«, für die übrigen aber durch die Anführung des Kreises, und bei allen mit der entsprechenden Nummer Statt findet. Der äußere Rand des Stempels ist mit einer gleichförmigen Guillochirung versehen.

§. 65.

Anlegung dieses Stempels mittelst eigener Bobbinestreifen.

Die Anlegung des verbesserten Compositions-Oblaten-Stem-

pels geschieht in der Regel mit Anwendung von eigens hierzu verfertigten Bobbinetstreifen, sogenannten Entoilagen.

Dieselben haben eine Länge von $\frac{1}{18}$ und eine Breite von einem starken halben Zolle, und zählen in dieser Richtung 14 Maschen. Sie sind der Länge nach mit 2 blauen Fäden durchwirkt, wodurch der Streifen in 3 Theile abgetheilt erscheint, und unterscheiden sich außerdem von den im Handel vorkommenden Entoilagen durch den ungebleichten Zustand, und daher durch eine dunklere Färbung.

§. 66.

Vorteile durch die Anwendung von Bobbinetstreifen.

Durch die Anwendung dieser Bobbinetstreifen wird eine innige Verbindung der beiden darauf angelegten Compositions-Oblaten bewirkt, indem die dazwischen gebrachte Verbindungsmasse (welche Anfangs zwar flüchtig ist, die sich aber bald verdichtet, und in die nämliche steinartige Masse übergeht, aus welcher die Oblaten selbst erzeugt sind), den gitterartigen Bobbinet von beiden Seiten durchdringt, und die beiden Stempeltheile nach erfolgter Trocknung so fest mit einander verbindet, daß sie nur Einen Körper bilden, und nicht mehr von einander losgetrennt werden können.

Es ist augenfällig, daß hierdurch dem Compositions-Stempel der höchste Grad von Haltbarkeit gegeben wird, welcher nach der bisherigen Anlegungsweise dieses Stempels nie erreicht werden konnte, weil bei dieser die zwischen den beiden Stempeltheilen liegende Waare in den meisten Fällen die Verbindungsmasse nicht durchdringen ließ, und so ein Hinderniß ihrer innigen Vereinigung bildete.

§. 67.

Arten der Anlegung dieses Stempels.

Die Anwendung der Bobbinetstreifen bei der Anlegung dieses Commercial-Stempels findet auf eine dreifache Weise Statt:

- a. Durch Einziehung des Bobbinets in die Waare, $\frac{1}{4}$ Zoll vom sogenannten Endel derselben entfernt, worauf dann die zu einem jeden Stempelabdrucke, wie bisher, erforderlichen zwei Oblaten, auf die hervorstehenden Enden desselben, welche zwischen den beiden Oblaten zu liegen kommen, angelegt werden.

- b. Bei Waaren, welche die Einziehung des Bobbinetstreifens, wegen der dadurch erleidenden Beschädigung nicht zulassen, wird ausnahmsweise der Stempel mittelst eines Zwirnfadens an die Waare angehängt.

In diesem Falle wird der Zwirn durch die Waare und durch die Mitte eines zusammengelegten Bobbinetstreifens gezogen, der Zwirn über Letzteren geknüpft, und darauf somit auf den Knopf und die Bobinetstreifen die Oblaten angelegt.

- c. Eben so wird ausnahmsweise bei Waaren, welche schmaler sind, als der Durchmesser der Oblaten beträgt, was insbesondere bei schmalen Bändern der Fall ist, die Waare in die Mitte eines zusammengelegten Bobbinetstreifens so gebracht, daß das Ende der Waare hervorsteht, worauf die Oblaten auf den Bobbinetstreifen angelegt werden.

Bei Waaren, welche wegen ihres feinen gitterartigen und durchsichtigen Gewebes die innige Verbindung der beiden Oblatentheile, und rücksichtlich das Durchdringen der Verbindungsmaße, mit welcher die Oblaten, wie bisher, jederzeit vor der Anlegung zu bestreichen sind, zulassen, findet die Anwendung der Bobbinetstreifen nicht Statt; und es dürfen bei solchen Waaren die Oblaten unmittelbar auf die Waare selbst angelegt werden.

Hofd. P. 3. 132.

V. Abschnitt.

Besondere Waaren-Bezeichnungs- und Waaren-Stempel-Vorschriften für Tirol u. Vorarlberg, dann für das lomb. venet. Königreich.

A. Für Tirol.

§. 68.

Bezeichnung der tirolischen Fabrikate.

In Tirol besteht keine geregelte Waaren-Stemplung. Die ganze Vorschrift besteht darin, daß jedes Stück der tirolischen Schnittwaaren, wie auch der Teppiche, von dem Ortsgerichte

oder von der Ortsobrigkeit an beiden Enden mit einer haltbaren Farbe oder mit einem angehängten Bleisiegel zu bezeichnen sind. Bei dem Sammt von Ala aber ist noch insbesondere jedem Stücke der Name des Fabrikanten einzuwirken, worüber noch zum Behufe der Versendung obrigkeitliche Ursprungs-Certificate ausgestellt werden mußten.

Hofd. P. 3. 55.

§. 69.

Aufhebung der Ursprungs-Certificate.

Als mit dem h. Hofd. vom 12. Novemb. 1827, Z. 13908, der freie Verkehr mit den übrigen Provinzen des Zollverbandes gestattet wurde, fielen zwar die Ursprungs-Certificate hinweg, allein die Vorschriften wegen der Waaren-Stempelung blieben aufrecht.

§. 70.

Verkehr in Tirol.

Die tirolischen Erzeugnisse bedürfen bei ihrem Verkehre in Tirol keiner ämtlichen Bezeichnung, wohl aber müssen die aus andern Provinzen dahin versendeten Schnittwaaren mit dem Commercial-Waaren-Stempel versehen seyn. *)

§. 71.

Strafffreiheit der Reste und Abschnitte ohne den Stempel.

Da in Tirol der Kleinverschleißer bei einer in einer andern Provinz erzeugten, und daselbst der Commercial-Waaren-Stempelung unterliegenden Waare sich gegenwärtig in der Unmöglichkeit befindet, den zurückbehaltenen oder dem Käufer übergebenen ungestempelten Rest mit dem Commercial-Stempel belegen zu lassen, so sind die Gefälls-Organen belehrt worden, derlei ungestempelte Abschnitte und Reste von stempelpflichtigen Waaren, wenn über die inländische Erzeugung kein Zweifel besteht, und sonst kein Bedenken obwaltet, bloß aus dem Grunde des mangelnden Commercial-Waaren-Stempels vor der Hand nicht anzuhalten.

Hofd. P. 3. 106.

*) §. 29.

B. Für Vorarlberg. *)

In Vorarlberg besteht ein eigenes Waaren-Stempelwesen, verschieden von jenem der übrigen Erbländer. Die wesentlichen gegenwärtig wirksamen Normen sind:

§. 72.

Von den Numeranten und Besorgung der Stempel.

Jedem der dem Privatstande angehörigen Numeranten werden die in einem angemessenen Umkreise befindlichen Weber zugewiesen. Die Stemplung wird theils durch Zollämter, theils durch Private besorgt. Jedem dieser Ämter und beziehungsweise Commissars ist eine bestimmte Anzahl Numeranten zugewiesen, welche sie gehörig überwachen müssen. Weder diesen, noch jenen ist es gestattet, die ihnen obliegenden Amtshandlungen durch Gehülften oder Bestellte vornehmen zu lassen. In Verhinderungsfällen wird durch die Bezirksbehörde Vorsorge getroffen.

Die Stempelbezirke sind: Bregenz, Feldkirch, Dornbirn, Bludenz, Bezau und Walserschanze.

§. 73.

Welche Waaren der Stemplung unterliegen.

In der Regel sollen alle Gewebe, welche zum Handelsverkehre bestimmt sind, insbesondere aber jene, in denen Baumwollgarne verarbeitet werden, auf dem Webestuhle der Bezeichnung unterzogen werden. Da aber auch aus andern Provinzen der Monarchie rohe Cotone und andere Webewaaren zur Veredlung nach Vorarlberg kommen, so sind sie vor der Veredlung der Numerirung, und nach derselben dem Stempel zu unterziehen, wo hingegen die aus dem Auslande zum Sticken kommenden Gewebe demselben nicht unterliegen.

A. h. Entsch. vom 16. Juli 1818.

Sofd. B. S. 103, 111, 115.

§. 74.

Beschäftigung der Numeranten.

Jedem Stücke werden vom Numeranten zwei fortlaufende Zahlen, und zwar die eine am Anfange und die andere am Ende aufgedrückt, so zwar, daß auf jedem Stücke eine ungerade und

*) Von Krappf. Handbuch zur B. und St. N. Ddg. 2. Auflage.

eine gerade Zahl ersichtlich seyn muß. Diesen Nummern wird der Anfangsbuchstabe des Numeranten und des Webers beigefügt. Die erste Aufdrückung geschieht am Webestuhle auf einem eigenen abgeschrenzten, jeddch mit dem Webestücke zusammenhängenden schmalen Streifen. Die Endnumerirung wird nach Abnahme des Stückes entweder im Webekeller, oder beim Numeranten bewirkt. Bei dieser Gelegenheit ist vom Numeranten der Streif, auf dem sich die Anfangsnummer befindet, abzureißen, und dafür die nämliche Nummer auf das Stück gegenüber der Endnummer aufzudrücken. Den abgerissenen Streif hat der Numerant wohl aufzubewahren, und er wird zur allfälligen Controllirung des zur Stempelung kommenden Webestückes benützt. Die Nummernbezeichnung muß festfärbig geschehen.

§. 75.

Von der Vormerkung, welche die Numeranten führen.

Die Numeranten haben über ihre Geschäftsführung eine umständliche Vormerkung zu führen, jede Numerirung sogleich einzutragen, aus dem Protokolle in kurzen Perioden Auszüge dem Stempelamte vorzulegen, und die abgeschrenzten Streife beizuschließen. Auf Grundlage dieser Extracte stützen die Stempelämter ihre weitem Amtshandlungen.

§. 76.

Es brauchen nicht alle numerirten Stücke auch gestempelt zu werden.

Die numerirten Stücke können ohne Anstand von den Parteien der Beredlung unterzogen, und auch veräußert werden. Das Stempelamt unterzieht bloß jene Stücke der Stempelung, welche ihm gebracht werden, es hat sich daher keineswegs zu bemühen, damit alle numerirten Stücke die Stempelung erhalten. Der Stempel wird nach Beschaffenheit der Waare entweder auf Blei, oder auf Oblaten aufgedrückt. Auf der einen Seite ist der »k. k. Adler«, auf der andern das Wort: »Borarlberg« ersichtlich. Jedes ganze Stück erhält 2 Stempel; auf Abschnitten wird nur einer angebracht.

§. 77.

Führung des Hauptbuches, und welche Stücke gestempelt werden dürfen.

Die Stempelämter haben die ihnen von den Numeranten zukommenden Extracte in ein eigenes Hauptbuch einzutragen. Sie

dürfen nur solche Stücke stempeln, welche in den Extracten, und beziehungsweise in dem Hauptbuche verzeichnet sind. Bei dem Stemplungsverfahren muß sich nach Thunlichkeit von dem Vorhandenseyn der Numeranten-Nummer überzeugt werden. Ist bei einem oder dem andern Stücke im Appretursverfahren das Numerantenzeichen völlig verschwunden, was bei sehr feiner Waare allerdings geschehen kann, so soll desßhalb noch kein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden. Es gibt andere Mittel, sich von der Identität der im Stempelhauptbuche eingetragenen Waaren zu überzeugen, es können auch dazu die abgerissenen Streifen dienen. Werden Gewebe, welche aus andern Provinzen zur Appretur nach Borarlberg gekommen sind, zur Stempelung gestellt, so ist vorläufig die gehörige zollämtliche Legitimation beizubringen.

§. 78.

Anmeldung der Waaren zur Stempelung in einem andern Stempelamts-Bezirk.

Da es häufig geschieht, daß numerirte Stücke entweder zur Bearbeitung, oder im sonstigen Geschäftsverkehre von einem Stempelamtsbezirk in den andern gelangen, ehe sie der Stempelung unterzogen werden, so haben die Parteien, welche die Vor- nahme der Stempelung in einem andern Bezirk wünschen, dies sß gehörig zu melden, wo dann die Abtretung mittelst eigener Extracte aus dem Hauptbuche erfolgt. Diese Auszüge vertreten beim übernehmenden Stempelamte die Stelle der Numeranten-Extracte. Dem abtretenden Amte wird eine Bestätigung zu der Entlastung der betreffenden Hauptbuchspartie zugesendet. Sollen numerirte Stücke getheilt werden, so kann es unter Mitwirkung des Numeranten, oder des betreffenden Stempelamtes geschehen. Darüber wird die entsprechende Vormerkung geführt.

§. 79.

Bei Baumwoll-Waaren ist die Nachweisung der vorkommenden Baumwollgarne
nothwendig.

Bei jenen Geweben, in welchen Baumwollgarne verarbeitet worden sind, ist die Nachweisung der vorkommenden Garne nothwendig, diese braucht nicht bei der Numerirung geliefert zu werden. Dadurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit der Weber beschränkt, sich nöthigenfalls über den Bezug, Ursprung oder die Verzollung der bei ihnen vorhandenen Waaren auszuweisen.

§. 80.

Auch bei den numerirten Stücken ist die Nachweisung der Garnmenge und Feinnummer zu liefern.

Für die numerirten Stücke muß die Nachweisung der darin befindlichen Baumwollgarne nach Menge und Feinnummer geliefert werden. Die Garndeckungen werden eingezogen, und hiefür wird der Partei eine Bescheinigung unter Andeutung der bezüglichen, mit dem Stempel bezeichneten Waare behändigt.

§. 81.

An wen die Gebühren für Numerirung und für Stempelung zu entrichten sind.

Die Gebühren für die Numerirung sind dem Numeranten, jene für die Stempelung dem Stempelamte oder Stempel-Commissär zu entrichten. Andere Vergütungen sind nur dann zu leisten, wenn die Stempelung in dem entfernten Lokale des Gewerbsunternehmers vorgenommen werden muß.

§. 82.

Verbuchung der Stempelgebühren.

Die Waaren-Stempelgebühren müssen in eigenen vorgedruckten jurtirten Registern verbucht werden. Für jede dießfällige Zahlung wird aus dem Register nach der Eintragung in der Furte eine ausgefertigte Bollete ausgeschnitten, und der betreffenden Partei eingehändigt.

In den Jurten und Ausschnittsbolleten ist sich stets auf das Dispositions-, Versendungs- oder Ueberlassungs-Protokoll zu berufen *).

§. 83.

Wenn Stücke ohne Numerirung oder ohne Stempel gefunden werden.

Werden Waaren, welche der Numerirung und beziehungsweise der Stempelung unterliegen, in einem Zustande, wo sie diese ämtliche Bezeichnung besitzen sollen, ohne derselben gefunden, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Nachweisung des inländischen Ursprunges unthunlich erscheint.

§. 84.

Wegen der nach Voralberg gehenden stempelpflichtigen Waaren.

Wegen der aus den deutsch-erbländischen Provinzen nach

*) Nach Dser's §. 37.

Vorarlberg gehenden stempelpflichtigen Waaren wird sich auf den §. 29 berufen.

§. 85.

Ausmaß der Stempelgebühren.

Nach welchem Ausmaße die Stempelgebühren in Vorarlberg eingehoben werden, enthält am Schlusse des Werkes der besondere Tarif für Vorarlberg.

C. Für das lombard. venetianische Königreich. *)

§. 86.

Anlegung des Laminastempels.

Die Webe-, Wirk-, Strick- und Klöppelwaaren aus Baumwolle, welche für den Hausirhandel bestimmt sind, müssen ohne Rücksicht auf ihre Menge den eigenen Kupferstempel (bollo a lamina di rame) erhalten, gleichviel, ob sie Erzeugniß des lombardisch-venetianischen Königreiches seyen, oder aus andern Provinzen der Monarchie dahin gelangt sind.

§. 87.

Von wem die Stemplung vorgenommen werden kann, und wie sie geschieht.

Die Stemplung kann nur durch ein Hauptzollamt oder durch eine Legstätte vorgenommen werden, zu welchen daher Waaren, ehe sie in Verkehr gesetzt werden dürfen, zu stellen kommen. Mit dieser Stellung sind die erforderlichen Deckungsbekunde vorzulegen, bei deren Richtigbefunde die Stemplung gegen ihre Einziehung erfolgt, und sohin der Partei die nöthige ämtliche Deckung ausgefertigt wird.

Der Stempel muß bei Waaren, die aus andern Provinzen herrühren, an denselben unverletzt erhalten werden.

Der Kupferstempel wird bei ganzen Stücken am Anfange und am Ende, bei einzelnen Stücken, Resten u. dgl. nur Einmahl angelegt. — Hiefür ist eine Gebühr von 7, 2 und 1 Centimen zu entrichten. Trägt jedoch die Waare schon einen Stempel einer andern Provinz, so erfolgt die Anlegung des Kupferstempels unentgeltlich.

*) Von Krapp. Handbuch zur B. u. St. W. Ddg. 2. Auflage.

§. 88.

Freiwilliges Ansuchen um Stempelung der Waaren.

Auch andere Gewerbtreibende, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder mit dem Umsatze von Waaren aus Baumwolle beschäftigen, können die Anlegung des Kupferstempels verlangen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn.

Diesem Ansuchen ist unter den nämlichen Vorsichten, welche für Hausirer vorgezeichnet sind, zu willfahren.

Hofb. P. 3. 102, u. 109.

§. 89.

Verbot der Veräußerung des Kupferstempels.

Jede wie immer geartete Veräußerung der abgenommenen Kupferstempel, oder deren Versendung in das Ausland ist verboten. Die beiden Münzämter von Mailand und Venedig übernehmen sie gegen eine Vergütung von 15 Centimen für jedes Hundert derlei Stempel.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird sowohl an den Veräußerer, als auch an den Erwerber, Expeditur oder Fuhrmann mit 200 Franken bestraft.

Hofb. P. 3. 56.

§. 90.

Von der Ausfuhr in das lombardisch=venetianische Königreich.

Die inländischen und in das lombardisch=venetianische Königreich ausgeführten stempelpflichtigen Waaren unterliegen der im §. 31 berührten Vorschrift.

VI. Abschnitt.

Auszug aus dem Bolltarife vom Jahre 1838.

Zur Berechnung der durch das Gefällen = Strafgesetz (Abschnitt VII)
ausgesprochenen Strafen.

Tarifs Posten №.	Benennung der Waaren.	In der Einfuhr aus dem Auslande	
		Maßstab der Verzollung	Zollgebühr fl. fr.
§. 91.			
Baumwollwaaren.			
24. 25	— Bobbinet, Spizengrund (Tull anglais) §. 21 und Art. 60.		
	a) Glatt ohne Dessen	1 Pfd. netto	2 30
	b) mit eingewebtem Dessen	detto	5 —
	c) mit eingestricktem	detto	10 —
	— — ohne Unterschied aus Ungarn	detto	— 5
	Hofd. P. S. 124.		
26	— Nanking, ostindischer u. chinefischer §. 21	detto	— 40
27	— Alle andern Baumwollwaaren gestrickt, ge- wirkt, gewebt u. dgl.	detto	1 10
	— Diese Waaren aus Ungarn	detto	— 5
	Hofd. P. S. 118.		
§. 92.			
Lein- und Hanfwaaren.			
377	— gestrickte und gewirkte aller Art	detto	3 36
	— — aus Ungarn	detto	— 2
378	— gewebte, als: Schleier	detto	18 —
379	— — " Batist	detto	6 —
	— — " Batist u. Schleier aus Ungarn	detto	— 6
380	— Banderarbeiten, nämlich: Bänder, Languet- ten, Zwirn = Gallonen und Franzen ohne Unterschied mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretchen	detto	2 —
	— — aus Ungarn	detto	— 2 1/2
381	— Leinwand, feine, dergleichen Lüchel und Tischzeuge, §. 119	detto	3 —
	— — aus Ungarn	detto	— 4 1/2

Tarifs Posten N ^o .	Benennung der Waaren.	In der Einfuhr aus dem Auslande		
		Maßstab der Verzollung	Zollgebühr	
			fl.	fr.
382	Lein- und Hanfwaaren (Fortsetzung). — Leinwand, gemeine und derlei Tisch- zeuge, zu welchen alle übrigen Hanf- und Leinenwaaren gehören, welche in diesem Ta- rife keine besondern Zollsätze haben, gefärbt, gedruckt, glatt oder deslinirt	1 Pfd. netto	—	25
	— — aus Ungarn	detto	—	1 1/4
383	— gemeinste, nämlich: Rupsleinwand, Strohfaß-, Steif- und Siegelleinwand, dann leinenne Watta	detto	—	25
	— — aus Ungarn	1 Ctr. netto	—	50
	§. 93.			
496	Schafwollwaaren, feine, und zwar: a) Lächer, feine, das sind solche, von denen die Wiener Elle im Verkaufspreise über zwei Gulden Conv. Münze steht; b) schafwollene und kameelhaarne Zeuge aller Art; c) Casimir und Merinos; d) Plüsch, Molton, Fries und Ratin; e) Bänder, Binden und Schnüre; f) endlich alle schafwollenen Waaren, welche in den nachstehenden Zollätzen nicht be- griffen sind	1 Pfd. netto	1	50
	— — aus Ungarn	detto	—	5
	Hofd. P. 3. 118.			
497	— gemeine, und zwar: a) Teppiche; b) Beuteltuch und Rasch; c) Schafwollwaaren mit Beimischung von leinenem Garne, oder mit Garnen von Hasen-, Röh-, Ziegen-, Pferde- oder Hundshaaren	detto	—	40
	— — aus Ungarn	detto	—	3
	Hofd. P. 3. 118.			
498	— a. alle gestrickten und gewirkten Schafwoll- waaren; b. Loden- und Halinentuch; c. gemeine Flanelle; d. gemeine Kosen und derlei Decken; e. gemeine wollene Gürtel, Tuschenden und Gutabschnitte	detto	—	40
	— — aus Ungarn	detto	—	1
	Hofd. P. 3. 118.			

Tarifs Posten N ^o .	Benennung der Waaren.	In der Einfuhr aus dem Auslande	
		Maßstab der Verzollung	Zollgebühr fl. fr.
	Schafwollwaaren (Fortsetzung).		
	— Futterboi, sofern dieser Zeug seiner Beschaffenheit nach zu den gemeinen Flanellen gehört, aus Ungarn	1 Pfd. netto	— 1
	Hofd. P. 3. 129.		
	— Tales (israelitische weiße Betmäntel) aus Schafwolle, welche mit keinem geringeren Werthe als 5 fl. C. M. pr. Stück angenommen werden dürfen	v. j. C. d. W.	— 12
	Hofd. P. 3. 116.		
499	— Shawls und Shawlstücker ohne Unterschied	detto	— 36
	— aus Ungarn	1 Pfd. netto	— 6
	Die Schafwollwaaren, welche nach der in der neuesten Zeit erfundenen Methode ohne Webung erzeugt werden, sind laut des h. Hofkammer-Dekr. vom 22. Dec. 1841, Z. 38311/1670, nach den für die Schafwollwaaren bestehenden Zollbestimmungen zu behandeln.		
	§. 94.		
533	Seidenwaaren , gewebte, gestricke und gewirkte aller Art, als: glatte, façonirte und dessinirte Zeuge und Tüchel, Damaste, Sammt, Seidenmoltone und Felbel, Dünntuch, Flöre, Gitter, Blonden, Tull (Bobbinet), Strümpfe, Sammt- und Seidenbänder u. s. w.	detto	10 —
	— aus Ungarn	detto	— 18
	§. 95.		
534	Halbseidenwaaren , das sind solche, beideneu entweder die Kette oder der Eintrag ganz oder zum größten Theile aus Baumwolle besteht, derlei Bastzeuge, Moltone, Felbel und Tüchel, Wachstaflet, dann alle Floret- und Galetseidenwaaren	detto	3 36
	— aus Ungarn	detto	— 8
	Wegen der Zollbehandlung anderer Seidenwaaren, denen fremde Stoffe beigemischt sind, sehe man den folgenden Paragraph.		

§. 96.

Gemischte Waaren.

Wenn Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- oder Seidenwaaren vorkommen, die aus mehreren Stoffen bestehen, z. B. aus Baumwolle und Schafwolle, und wenn für derlei Waaren in diesem Tarife keine besonderen Zollsätze ausgesprochen erscheinen, so sind sie, wie die Waaren desjenigen Stoffes zu behandeln, aus welchem der Einwirkfaden (Eintrag, Schuß) entweder durchaus oder größtentheils gebildet ist.

Geringere Beimischungen sind nicht zu berücksichtigen.

§. 97.

Auslegung der Tarifsätze.

Jene Waaren, bei welchen der Zollsatz unterstrichen ist, sind außer Handel gesetzt, das heißt, sie dürfen nicht zum Handel, sondern nur zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen, denen die Bewilligung erteilt wird, bezogen werden.

Diese Zollsätze sind immer nach dem strengsten Sinne des Wortlautes auszulegen und anzuwenden.

Hofd. P. 3. 113.

VII. Abschnitt.

Strafbestimmungen bei Abgang oder Mängel der Waarenbezeichnung.

§. 98.

Bei Abgang der amtlichen Bezeichnung.

Wer Waaren, die nach dem Gesetze einer amtlichen Bezeichnung unterliegen, in einem Zustande, in welchem dieselben mit dieser Bezeichnung versehen seyn sollen,

1. wenn er dieselben verfertigte oder bereitete, und in den gedachten Zustand versetzte, zu dem mit der Vorschrift festgesetz-

ten Zeitpunkte mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen zu lassen unterläßt, oder in dem erwähnten Zustande

2. ohne die vorgeschriebene Bezeichnung

a. an einen Andern abtritt, oder

b. aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, oder

c. von Jemanden an sich bringt, oder

d. aufbewahrt,

ist mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhrs-Zollgebübr zu strafen.

G. St. G. §. 374.

§. 99.

Bei mildernden Umständen.

Wird hingegen der inländische Ursprung der Waare erwiesen, oder ist der Fall zur Forderung der Ursprungsausweisung nicht vorhanden, so soll der Abgang der ämtlichen Bezeichnung mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Einfuhrs-Zollgebübr gestraft werden.

Ist in diesem Falle aus den erhobenen Umständen deutlich zu entnehmen, daß eine Gefällsverkürzung, die Verhehlung einer Gefällsübertretung, oder die Verbergung einer Unrichtigkeit in der Ausweisung eines controllpflichtigen Gewerbsbetriebes nicht beabsichtigt worden sey, insbesondere, daß derjenige, der eine mit der vorgeschriebenen ämtlichen Bezeichnung nicht versehene Waare an sich brachte, oder zur Aufbewahrung übernahm, von dem Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung keine Kenntniß hatte, und nur aus Unachtsamkeit fehlte, so ist eine Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden zu verhängen.

G. St. G. §. 375.

§. 100.

Bei der Privatbezeichnung.

Der Gewerbtreibende, der die von ihm verfertigten oder bereiteten Waaren

a. zur vorgeschriebenen Zeit mit der angeordneten Privatbezeichnung zu versehen unterläßt, oder

b. die Bezeichnung auf eine mangelhafte Art oder eine Bezeichnung, die an sich mangelhaft ist, anbringt,

soll mit einer Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden belegt werden.

G. St. G. §. 376.

§. 101.

Bei Verfälschung und Nachahmung der Bezeichnung.

Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer echten Bezeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

G. St. G. §. 377.

§. 102.

Behandlung der unechten Bezeichnung.

Eine verfälschte, fälschlich nachgemachte oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragene ämtliche, oder von dem Erzeuger selbst anzubringende (Privat-) Bezeichnung ist zur Anwendung der in diesem Abschnitte abgehandelten Strafbestimmungen, als nicht vorhanden zu betrachten:

1. Gegen denjenigen, der die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragen hat;
2. gegen denjenigen, der eine mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer Waare gesetzwidrig auf die andere übertragene Bezeichnung versehene Waare mit der Kenntniß des Umstandes, daß die Bezeichnung verfälscht, fälschlich nachgemacht, oder gesetzwidrig von einer andern Waare übertragen sey, an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder an einen Andern abtrat;
3. gegen den Gewerbetreibenden, der eine mit einer verfälschten, fälschlich nachgemachten, oder von einer andern Waare gesetzwidrig übertragenen Bezeichnung versehene, einen Gegenstand seines Gewerbsbetriebes ausmachende Waare an sich brachte, bei sich aufbewahrte, aus dem Orte der Aufbewahrung versendete, oder einem Andern abtrat, wenn die Bezeichnung so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

G. St. G. §. 378.

§. 103.

Anwendung der Zollsätze 27, 496, 497 und 498 bei Strafen.

Die im Jahre 1840 für Baumwoll- und Schafwollwaaren neu eingeführten Zollsätze sind in allen Beziehungen an die Stelle der früheren getreten, daher auch bei Strafen ohne Beschränkung.

Hofd. P. 3. 120.

§. 104.

Von der Straffreiheit.

Wenn der Bezug oder die Verzollung auf die gesetzliche Weise nachgewiesen wird, sind weder die aus dem lomb. venet. Königreiche einbrechenden Schnittwaaren wegen Mangel des Commercialstempels, noch die Abschnitte, bei der Theilung von ausländischen und verzollten Bobbinetstücken wegen Abgang des Verzollungsstempels in Strafanspruch zu ziehen.

Diese Bestimmung hat bei gestickten Bobbinetstreifen um so mehr einzutreten, als die Stickerei den Ursprung des Stoffes häufig zweifelhaft macht.

Hofd. P. 3. 83 u. 107.

§. 105.

Straffreiheit einzelner Tüchel.

Auch einzelne kleine Hals-, Sack- und Schnupftüchel, die nur in ganzen oder halben Duzenden stempelpflichtig sind, sind nur dann in Strafanspruch zu ziehen, wenn sechs oder mehrere Stücke von derselben Gattung ohne Stempel vorgefunden werden, und es offenbar in die Augen fällt, daß die Partei gegen die im §. 4 bemerkte Vorschrift gehandelt hat.

Hofd. P. 3. 15 u. 38.

Illhr. Administrations-Dekr. Laibach den 11. Febr. 1820.

§. 106.

Von den Anzeigern und Ergreifern.

Wer als Anzeiger oder Ergreifer anzusehen ist, und wie sie zu belohnen sind, ist in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und in der Vorschrift über die Anwendung des G. St. G. enthalten. *)

*) Z. u. St. M. D. §§. 300 — 303.

Vorschrift über die Anwendung des G. St. G. §§. 18 — 34.

VIII. Abschnitt.

Von den im Handel vorkommenden allgemeinen Schnittwaaren - Benennungen.

§. 107.

Appretur.

Die Appretur bezeichnet die besondere Zurichtung fertiger, seidener, leinener, baumwollener und wollener Zeuge, um denselben eine glattere, schönere und besser ins Auge fallende Oberfläche zu geben.

Die Appretur richtet sich nach der Verschiedenheit der Gewebe. Sie besteht theils im Walken, Scheren und Pressen, auch im Bestreichen der Oberfläche mit Gummi, Stärke, Zucker, Ochsen-galle, Flöhsamen oder anderen im Wasser aufgelösten Substanzen, theils in der Zurichtung durch Glätten, oder durch kalte oder heiße Cylinder, Mangeln, vermittelst erhitzter metallener Platten und eigener Appretur-Maschinen.

§. 108.

Broschirte Zeuge.

Unter broschirten Zeugen versteht man alle seidenen, wollenen und baumwollenen Zeuge, in welchen mancherlei Muster oder mehrfarbige Blumen nach der Natur eingewebt werden.

Man bedient sich zu diesem Zwecke eines doppelten Einschlagges und vieler kleinen Schützen, in denen die verschiedenen gefärbten Fäden auf Köllchen von Rohr gewickelt sind, und mittelst deren man die Farben der Muster und ihre Schattirungen einzeln einwebt.

Zu diesen Zeugen gehören namentlich die Brocate und die Batavia's.

§. 109.

Changirende Zeuge.

Changirende Zeuge heißen in der Regel alle diejenigen seidenen, oder auch wollenen und kameelhaarenen dem glatten Taffet

ähnliche Zeuge, bei welchen Kette und Einschlag verschiedenfärbig sind, wodurch das Gewebe, je nachdem das Licht darauf fällt, ein schillerndes Ansehen bekommt, oder ein doppeltes Farbenspiel zeigt.

§. 110.

Deffinirter Bobbinet.

Können beim Bobbinet die Fäden, aus welchen der Dessen gebildet ist, ohne Beschädigung des Grundes ausgezogen werden, so heißt er deffinirter Bobbinet.

§. 111.

Façonirte oder gemusterte Zeuge.

Zu den façonirten oder gemusterten Zeugen gehören sowohl der Damast, als die broschirten Zeuge.

§. 112.

Gegitterte oder nehförmige Zeuge.

Gegitterte oder nehförmige Zeuge nennet man die, welche entweder regelmäßige viereckige, oder regelmäßige runde Deffnungen haben, als: Dünntuch und Gaze, Petinet und Bobbinet.

§. 113.

Geföperte oder croisirte Zeuge.

Die geföperten oder croisirten Zeuge unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß der Eintragsfaden nicht gleich viel Kettenfäden über und unter sich hat, sondern, wenn er über einen Kettenfaden weggegangen ist, jedesmahl eine bestimmte Anzahl (2, 3, oder mehr) über sich läßt; erfolgt dieß nach einer bestimmten Ordnung, so bleibt ein größerer Theil der Kette frei liegen, was dem Gewebe das Ansehen des Körpers gibt.

Hierher gehören Barchent, Merinos, Pique &c.

§. 114.

Gewässerte oder moirirte Zeuge.

Gewässerte oder moirirte Zeuge sind seidene oder wollene Stoffe, deren Oberfläche mit glänzenden wellen- oder wolken-ähnlichen Streifen versehen sind, ohne daß diese jedoch in den Stoff selbst eingewebt, sondern nur darauf gepreßt sind.

§. 115.

Glatte Zeuge.

Die glatten Zeuge bestehen aus dem einfachsten Gewebe, bei welchem die oben und unten liegenden Eintrag- und Kettenfäden paarweise regelmäßig wechseln.

Hierher gehören die Cotone, Leinwand, Taffet u. a. m.

§. 116.

Gemischte Zeuge.

Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene und halbwoollene Zeuge nennet man im Handel Gewebe, bei welchen diese genannten Materialien in gewissen Mischungen zur Verfertigung von Zeugen angewendet sind.

Immer richtet sich die Benennung nach der größern Menge einer Gattung des eingewebten Garnes.

§. 117.

Reiche Zeuge.

Reiche Zeuge sind schwere seidene Stoffe, welche ganz mit echtem Gold oder Silber durchwebt sind.

Bei den halbreichen Zeugen sind die einbroschirten Muster, Blumen und Figuren zum Theil Seide, zum Theil Silber oder Gold.

§. 118.

Sammtartige Zeuge.

Sammtartige Zeuge werden entweder ganz oder zum Theile aufgeschnitten. Sie bestehen aus einem Grundgewebe, auf welchem sich ein Flor von kurzen dichtstehenden Haaren befindet.

§. 119.

Feine Tischzeuge.

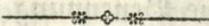
Der Zolltarif vom Jahre 1838 begreift unter feinen Leinwänden und dergleichen Tischzeuge nur jene, wovon 10 Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen) oder 16 Schock (jedes zu 42 Ellen) oder 16 Bedecke damastene Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund wiegen.

Nach dem h. Hofdekrete vom 10. Mai 1794, Z. 1108, werden für die Commerzial-Waaren-Stempelung alle gezogenen oder damastenen Tischzeuge für fein erklärt.

§. 120.

Wirkwaaren.

Die Wirkwaaren werden auf besonders dazu eingerichteten Stühlen verfertigt, sie unterscheiden sich von den gestrickten Waaren dadurch, daß sie nicht, wie diese, in der Rundung verfertigt werden können, sondern immer als eine ebene Fläche hergestellt werden müssen, die erst nach ihrer Vollendung zusammen genäht werden.



Chronologisches Verzeichniß

der in diesem Werkchen bezogenen hohen Hofkammer-
Decrete.

Posten-Nr.	Des Hofkammer- Decretes		Kurzer Inhalt	Berufung auf den	
	Datum	Zahl		§.	Artikel
1	8. Nov. 1792	Patent	1, 2, 9, 10, 14, 17, 22, 23, 25, 27, 33	
2	8. März 1793	2363	Westen		324, 325, 328
3	4. Mai "	"	Ungarische Fabrikate	28	
4	24. " "	4080	Westen		324, 325
5	1. Juni "	"	Eigenschaften der Stempel	11	
6	17. Aug. "	"	Gauströen mit ungestempelten Waaren	20	
7	18. " "	"	Gradl mit Seide		247
8	5. Sept. "	6071	Westen		329
9	4. Oct. "	1793	Bänder-Qualitäten-Stempel	13	
10	19. " "	3142	Lücheln		308, 309, 320, 322
11	14. Nov. "	"	Nachthauben, Flöre, Hand- schuhe		286, 291, 296
12	22. " "	"	Revision der Handlungsgewöl- ber	33	
13	23. " "	3480	Stemplung der harrassenen Bin- den, der Westen und der Ab- schnitte	17	285
14	13. Dec. "	"	Behandlung der Waaren, die in Handlungsgewölben getrof- fen werden	18	
15	14. " "	3709	Lücheln	4, 105	308, 309, 320, 322
16	9. Jän. 1794	"	Lücheln		321
17	25. " "	"	Art der Stemplung	12	
18	8. Febr. "	"	Westen		327
19	18. Mai "	1108	Tischzeuge	6, 15	305
20	24. " "	1238	Bewilligung zur Stemplung an beiden Enden	14	
21	9. Juli "	"	Versächämter bei Versteigerung der Waaren	19	
22	5. Aug. "	"	Verils Serges und Felbel		139, 143
23	16. " "	2057	Leibbinden		284

Posten = Nr.	Des Hofkammer- Dekretes		Kurzer Inhalt	Berufung auf den	
	Datum	Zahl		§.	Artikel
24	16. Aug. 1794	1497	Lischzeuge		282, 292, 307
25	6. Sept. "	...	Berils Serges und Felbel		139, 143
26	22. Nov. "	2981	Lücheln		308, 309, 320, 322
27	20. Juni 1795	1575	Baumwollene Säcke		293, 297, 298
28	3. Juli "	3212	Galonen		276
29	11. Aug. 1796	379	Westen, gestickte Frauenkleider		287 in 289 311, 324
30	23. " "	...	Fabriks- oder Meisterzeichen	9	...
31	20. Oct. "	37	Bombasin		38
32	14. Nov. 1797	...	Seidene Strümpfe		304
33	27. Dec. "	1836	Bombasin		38
34	5. Febr. 1799	307	Westen	2, 3	...
35	23. Sept. 1800	...	Der Commerz. Waaren = Stempel beweiset nicht die inländische Eigenschaft einer Waare	21	...
36	13. Febr. 1801	...	Kasimir mit eingewirkten Seidenstreifen		240
37	3. März "	...	Wirkwaaren, schafswollene feine	6	142, 304
38	14. Febr. 1803	4453	Pique, Bettdecken, Shawls	3	280, 281, 301
39	22. Aug. "	23277	Bobbinet wie Petinet	2	60
40	2. Nov. 1804	...	Versäsamter bei der Versteigerung der Schnittwaaren	19	...
41	11. Febr. 1805	4984	Gewirkte Waaren		66
42	1. April "	...	Strümpfe, zwirnene		304
43	11. März "	8350	Binden		283
44	12. Aug. "	27411	Mantelzeuge		294
45	16. " 1808	26435	Coton	7	6
46	22. Nov. "	37976	Waaren aus Baumwolle und Flachs		243, 269
47	4. Sept. 1810	26518	Dünntuch = Lüchel		310
48	14. Jan. 1812	157	Lüchel, Shawls, Bajadeurs und dessinirter Bobbinet	2, 3	301
49	16. Juni "	157	Behandlung der aus dem Auslande rückkehrenden Schnittwaaren	24	...
50	21. " "	6249	Mühlbeuteltücher		105
51	9. Dec. "	32748	Mühlbeuteltücher		105
52	22. " "	33230	Guingans		10
53	29. " "	34656	Krepp		128, 222
54	31. Aug. 1814	...	Wiedereinführung des Commercial = Waaren = Stempel = Patentes in Syrien		Einleitung

Posten-Nr.	Des Hofkammer- Decretes		Kurzer Inhalt	Berufung auf den	
	Datum	Zahl		S.	Artikel
55	21. Juni 1815	20321	Schnittwaaren aus Tirol	68	
56	14. Aug. 1818	35283	Verbot der Veräußerung des Kupferstempels	89	
57	28. Nov. "	50864	Westen und Tricotbeinkleider		278, 327.
58	30. Dec. "	2205	Währung, in welcher die Stempeltare zu entrichten ist	16	
59	14. " 1821	48516	Kammertücher	7	13
60	5. Juli 1823	27918	Schottische Leinwand		3, 8
61	24. Aug. "	35230	Baumwolltüchel mit eingewebter Seide von Asch, und bei kleinen verfertigte Baumwoll- lenzeuge		316
62	8. März 1826	9477	Tücheln		301, 308, 309, 320, 322.
63	17. Dec. "	50804	Dünntuch		155, 271.
64	5. Sept. 1827	31854	Ueber den freien Verkehr zwi- schen dem lomb. venet. König- reiche, Tirol und den übrigen Ländern	31	
66	30. " "	45911	Seidentücher		271, 301.
67	5. Dec. "	41257	Baumwoll = Croisée, Röyer, Oriental, Vor- und Umhüll- tücher	3	39, 44, 48, 315.
68	8. Jan. 1829	40776	Tücheln		312, 313, 314.
69	29. April "	5970	Perfail ist auch in Illyrien stempelfrei	7	24
70	16. Dec. "	47589	Wollendamast, Viber		106, 118, 130.
71	9. Mai 1830	49218	Schöckel und Canevas		5, 28, 77, 83, 250.
72	14. " "	356	Gingang = Tüchel	3	318
73	4. Juni "	18321	Viber, Circas		106, 114, 242.
74	26. Dec. "	52594	Compositions = Oblaten	10	
75	8. Dec. "	11383	Cambridge, Perfail, Tamis, Barchent	7	4, 24, 36, 140, 265.
76	8. Febr. 1831	873	Unterricht über die Stempelung mit Compositions = Oblaten	46 in 67	
77	2. April "	6549	Schöckel und Canevas		5, 28, 77, 83, 250.
78	26. " "	14702	Betreffend die Stempelung mit Compositions = Oblaten	10	

Posten-Nr.	Des Hofkammer- Dekretes		Kurzer Inhalt	Berufung auf den	
	Datum	Zahl		§.	Artikel
79	19. Juni 1831	20698	Jaconet	7	12
80	10. Juli "	25614	Die Stempelung mit Compositi- tions-Oblaten	10	
81	16. Dec. "	44655	Jaconet	7	12
82	30. " "	45998	Kaffeetücher	3	292
83	16. Febr. 1832	7296	Schnittwaaren aus d. Lombar- die	30, 32, 104	
84	16. Juli "	25344	Felbel		143
85	17. " "	26272	Regentüchel		319
86	31. " "	28059	Wirkwaaren baumwollene zu Kleider		65
87	8. Sept. "	37938	Organtin		63, 64
88	22. Jän. 1833	55816	Versendung nach der Lombar- die über die See u. in eine inländische Provinz	31	
89	4. Mai "	13424	Versendung nach Tirol	29	
90	15. " "	18891	Lücheln		321
91	6. Sept. "	36594	Bunte Baumwollwaaren wie Canevas	6	3
92	27. Dec. "	47493	Der Gebührentarif für Vorarl- berg		330
93	24. " "	52553	Stramin		303
94	31. Jän. 1834	56329	Einhebung der doppelten Gebühr Fabrikszeichen	14	
95	25. Febr. "	1897	Fabrikstreifen und Petinet	9	
96	18. April "	3264	Spitzenzwischen, Bobinetkanten Classificirung der Bänder		63
97	17. Sept. "	16190	Grober Organtin und Futtertull Barchent und Gesundheitsflanell	5	302
98	12. Febr. 1835	4819	Grober Organtin und Futtertull Barchent und Gesundheitsflanell		273
99	12. " "	4820	Grober Organtin und Futtertull Barchent und Gesundheitsflanell		63, 64
100	28. März "	12217	Barchent und Gesundheitsflanell Hamant oder Sommerpique		126, 229
101	16. Mai "	20983	Freiwilliges Ansuchen um Stem- pelung der Waaren im lomb. venet. Königreiche		11
102	13. Juni "	3335	Freiwilliges Ansuchen um Stem- pelung der Waaren im lomb. venet. Königreiche	88	
103	15. Juli "	25398	Loden und Erzeugnisse aus gro- ber Schafwolle aus der Schweiz zur Appretur nach Tirol und Vorarlberg	73	
104	30. Dec. "	45998	Stempelung mit Compositi- ons-Oblaten	10	
105	14. Jän. 1836	28537	Hosenträger, Borten, Treffen		277
106	15. " "	32388	Straffreiheit der Abschnitte und Neste von Schnittwaaren in Tirol	71	
107	16. " "	36291	Bobbinets-Abschnitte wegen Ab- gang des Stempels nicht zu beanstanden	104	60

Posten-Nr.	Des Hofkammer- Dekretes		Kurzer Inhalt	Berufung auf den	
	Datum	Zahl		S.	Artikel
108	7. April 1836	9276	Brünner und Zwittauer Vars- hent		230
109	12. Mai "	2425	Freiwilliges Ansuchen um Stemp- plung der lombardisch-venetia- nischen Fabrikate	88	
110	1. Juli "	28468	Ballis		50
111	29. " "	30944	Eoden und Erzeugnisse aus gro- ber Schafswolle aus der Schweiz zur Appretur nach Tirol und Vorarlberg	73	
112	6. Febr. 1839	2823	Eiszeuge, Kaffeetücher, Bett- überzüge und Umhülltücher		282, 292, 301, 305, 306, 307
113	17. Juli "	23203	Auslegung und Anwendung der Tarifsätze	97	
114	16. Oct. "	42587	Petinet	2	60
115	20. Nov. "	47195	Waaren-Stempel-Vorschriften für Vorarlberg	73	
116	4. Jan. 1840	49858	Betmäntel, weiße, jüdische, von Schafswolle. Die Zollbestim- mung	93	
117	22. " "	54811	Betmäntel, jüdische. Die Stemp- pelbehandlung		279
118	27. April "	16225	Zollbestimmung über mehrere Baumwoll- und Schafwoll- waaren zum Privatgebrauche	91 u. 93	
119	15. Dec. 1841	48522	Baumwollbänder	7	275
120	9. Mai "	28817	Anwendung der neuen Zollsätze für Baumwoll- und Schaf- wollwaaren bei Strafen		
	12. Oct. 1842	41809		103	
121	4. Jan. 1843	45836	Bobbinet, gestickter und deffi- nirter	2, 26	60
122	11. " "	48651	Möbelstoffe aus Manillahanf und Baumwolle		295
123	5. April "	8436	Petinet's- und Bobbinet's-En- toilagen		61
124	4. Juni 1844	22337	Zollbestimmung für Bobbinet	91	
125	6. Aug. 1845	23329	Betreffend die Stempelgebühr für Baumwollwallis u. Baum- wollgratel		41, 50
126	30. Sept. "	33944	Betreffend die Bezeichnung des ausländischen Bobbinet's mit dem Verzollungsstempel	21	
127	1. Oct. "	34299	Stempelbehandlung für Schwa- nenboi und Haman		11, 29

Posten-Nr.	Des Hofkammer- Dekretes		Kurzer Inhalt	Verufung auf den	
	Datum	Zahl		§.	Artikel
128	4. Febr. 1846	50501	Stempelpflicht der Baumwoll- Croisée - Tüchel mit gedruck- ten Ranten und angenähten Franzen		317
129	12. Juni "	15039	Für Futterboi die Zollbestim- mung im Zwischenverkehr mit Ungarn	93	107
130	13. Juli "	20852	Erklärung der Unterschiede zwis- schen glattem, desinirtem und eingestüctem Bobbinete		60
131	27. " "	29397	Stempel- Behandlung der Trep- piche		266
132	9. Nov. "	7385 P. P.	Beschreibung des von Rogge und Dser verbesserten Com- merzial- Waaren- Stempels	62 in 67	
133	10. Febr. 1847	51032	Stempelbehandlung der unter dem Namen Trillich und Zwil- lich vorkommenden Baumwoll- erzeugnisse		40



Zweiter Theil.



No.	Beschreibung		Betrag	Summe	
	Datum	Art		Gr.	Cent.
125	1. Sept. 1818	10000	10000		
126	1. Okt.	10000			217
127	1. Nov.	10000			100
128	1. Dez.	10000			00
129	1. Jan.	10000			200

Bausatz



A.

Der Commercial - Waaren - Stempel - Tarif.

(§§. 14, 16, 17, 25, 26.)

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
I. Baumwollzeuge.				
a. Glatte. S. 115.				
1	Bassetas , Bastas, ostindische, sind glatt und dicht von sehr verschiedener Feinheit	—	—	—
2	*Batist-Mouffelin , nennet man die feinsten weniger dicht gewebten Perfaile	1 Stück	3	—
3	Calicos , Collicots, ist der Name der englischen buntgedruckten Kattune aus Garnen von Nr. 40 bis 60 mit 2000 — 2400 Kettenfäden auf Ellen-Breite Hofd. P. S. 60 und 91.	frei	—	—
4	Cambrik , S. 7, eine englische Nachahmung der leinenen Cambrays. In neuester Zeit nennet man die gedruckten Kattune, Callicots, Zitse eben so Sie sind fester geschlagen, als Perfail. Hofd. P. S. 75.	frei	—	—
5	Canevas , Kannefas, aus Baumwolle Die Beschreibung sehe man bei Leinwaaren Art. Nr. 83 und bei gemischten Zeugen Art. Nr. 250. Hofd. P. S. 71 und 77.	frei	—	—
6	Cattun , Coton, der bekannte gröbere leinwand-artig gewebte Zeug aus Garnen von Nr. 16 bis 30 mit 1600 bis 1800 Kettenfäden auf Ellen-Breite, bei welchem die Kette wie bei der Leinwand geschoren ist. Zum Einschlage wird gewöhnlich stärkeres und draller gesponnenes Garn genommen als zur Kette Hofd. P. S. 45.	frei	—	—
7	Domestiks sind weiße, ordinäre Zeuge ohne Glanz und ganz auf Leinwandart appretirt	—	—	—
8	Englische Leinwand , schottische Leinwand, auch Baumwollenbast oder quadrillirter Kattun genannt, ist aus ziemlich feinen, aber festen	—	—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Englische Leinwand (Fortsetzung).			
	Garnen bestehender Zeug, der entweder gestreift, gestammt, oder gewürfelt im Handel vorkommt	frei	—	—
	Dieser Zeug größerer Art gehört zur Classe der feinen Kammertücher, Callicots und der glatten Baumwollentstoffe aus gefärbten Garnen. Hofd. P. 3. 60.			
9	Guineas , Guinées, sind weiße oder blaue, auch weiß- oder buntgestreifte Kattune	—	—	—
10	Guingang , Gingung, ihrer Wesenheit ein dem Nanjing ähnliches Baumwollengewebe, das bereits ganz aus der Mode gekommen ist	1 Stück ½ "	4 2	— —
	Hofd. P. 3. 52.			
11	Haman oder Sommerpique, sind weiße, sehr feine dicht gewebte Kattune zu Frauenkleidern	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 101 u. 127.			
12	Jacquet , §. 7, auch Bastard genannt, ist ein feiner, aus festem und rund gesponnenem Garne gewebter, mouffelinartiger Zeug, mit 2400 — 2800 Kettenfäden auf Ellen-Breite. Er wird sowohl glatt weiß, als weiß gestreift und gegittert, buntgestreift und gewürfelt, wie auch gemustert verfertiget	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 79 u. 81.			
13	Kammertuch , §. 7, ist ein weißes, leinwandartiges Gewebe, feiner als Kattun, gröber als Perfail. Es besteht aus Garnen von Nr. 30 bis 40 mit 1500 — 2000 Kettenfäden auf Ellen-Breite	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 59.			
14	* Kittai , Kitaka heißt im Russischen der chine- sische Nanjing	1 Stück	4	—
15	Kitay , Kittai, nennet man gegenwärtig oft auch die ungelächten Cotone	—	—	—
16	Lemineas sind dunkelblaue Gewebe von Baum- wolle mit weißen Dessen	—	—	—
17	Pongcloths , weiße oder blaue nicht sehr feste Gewebe, etwas feiner als Kattun oder Kittai	—	—	—
18	Madapolam ein weißer fast ins Bläuliche spie- lender fester Zeug; er besitzt mit dem Kammer- tuche gleiche Feinheit, und unterscheidet sich durch seine Appretur von jeder andern weißen Baum- wollwaare	—	—	—
19	Mull , Moll, ganz feiner, weicher und glatter Mouffelin	1 Stück	3	—
20	* Mouffelin , Mouffelin, Mouffelinet, ein locker			

Arti- fel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Mouffelin (Fortsetzung). gearbeiteter Perfail, bei welchem auf die Breite einer Elle 2600 — 3200 Kettenfäden von Garnen Nr. 60 — 100 kommen	1 Stück	3	—
21	*Nanking , ein dichter Kattun aus Garnen von Nr. 20 — 26, welche von den europäischen Fabrikanten erst braungelb gefärbt wurden, während der ostindische und chinesische Nanking die haltbare und schönere Farbe der natürlichen Nankingbaumwolle beibehält	1 "	4	—
22	Nankinet , leichte nankingartige einfarbige Zeuge aus feinem Garne, nur weniger dicht gewebt	—	—	—
23	Nesseltuch , ursprünglich ein leinwandartiger Zeug, aus der großen Brenn-Nessel gefertigt, der aber bald durch die wohlfeileren Baumwollstoffe verdrängt wurde.	—	—	—
24	Setzt versteht man darunter Mouffelin Perfail , S. 7, ist ein sehr feines und dichtes leinwandartiges Gewebe aus Gespinnst von Nr. 60 — 120 mit 2400 — 4000 Kettenfäden auf Ellen = Breite Hofd. P. 3. 69, 75.	1 Stück frei	3 —	— —
25	Perfines sind buntgedruckte feine Kattune	—	—	—
26	Ripps im Aeußern zwar von den vorhergehenden verschieden, da er aus lauter feinen nebenliegenden Schnürchen zu bestehen scheint; doch aber auf dieselbe Art aus einer Kette von zwei oder dreidrähtigem Webergarne, oder von dicht zusammengedrehten doppelten Fäden, oder von sehr groben einfachen Fäden und aus einem feinerem Eintrage gebildet wird	1 Stück	3	—
27	Sarsinets , leinwandartig gewebte, dichte, im Stücke gefärbte und dann geglättete Zeuge, auch zuweilen mit bunten Mustern bedruckt. Sie unterscheiden sich von dem Kattune durch die glänzende Appretur	—	—	—
28	Schöckel nennet man sowohl gebleichte und auf Leinwandart appretirte; als auch aus ordinären und gefärbten, aber ziemlich festen Garnen von höchstens Nr. 40 bestehende Zeuge. Beide kommen im Handel buchartig zusammengelegt vor, letztere sind entweder gestreift oder gewürfelt Hofd. P. 3. 71 u. 77.	frei	—	—
29	Schwanenboi , ein weicher flanellartig gewebter Zeug, gewöhnlich weiß, oft aber auch einfarbig oder bunt gestreift. Man unterscheidet ein-	—	—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Schwanenboi (Fortsetzung). fachen Schwanenboi, nur auf der Oberfläche, und doppelten, auf beiden Seiten aufgekrazt . — zum Futter- oder Futter-schwanenboi Hofd. P. 3. 127.	1 Stück frei	3 —	— —
30	Vapeur , ein Gewebe, feiner als Mousselin, und etwas lockerer, aus Garnen von Nr. 120 — 220 mit 3000 — 4000 Kettenfäden auf Ellen- Breite gewebt	1 Stück	3	—
31	Wolltaffet , eigentlich Baumwolltaffet, nennet man ein sehr dichtes und festes Kammertuch, meistens einfarbig	—	—	—
32	Zephyr , der feinste Vapeur, aus Garnen von Nr. 220 — 240 mit 4000 — 4800 Ketten- fäden auf Ellen-Breite	1 Stück	3	—
33	Zitze , Zitze nennet man die mit bunten Mustern auf weißen oder färbigen Grund bedruckten Cotone	—	—	—
	b. Geköperete oder croisirte. S. 113.			
34	Bambus , ein Sommerzeug, dicht, façonirt, ge- streift oder gewürfelt in allen Mustern	1 Stück	3	—
35	Baragones , ein dichter, glatter, geköperter Zeug mit ganz schmalen Streifen, weiß gebleicht, oder schwarz gefärbt	1 „	3	—
36	* Barchent . Der Kleiderbarchent besteht allein ganz aus Baumwolle. Er kommt sowohl glatt, mussirt, geschnürt oder auch piquetirt vor. Ist gewöhnlich weiß, und auf einer Seite rauh . Hofd. P. 3. 75.	1 „	3	—
37	* — Doppelbarchent , ein doppelt geköperter Bar- chent Futter-Barchent sehe man bei gemischten Zeugen. Art. 229.	1 „	4	—
38	* Bombasin , ein geköperter, weißer Zeug, der jetzt mehr aus andern Stoffen, als aus Baum- wolle verfertiget wird. An einigen Orten nennet man auch einen doppelt geköperten Barchent darnach in getheilten Stücken in Stücken zu 6 Ellen in abgetheilten kleinen Stücken unter 6 Ellen . Hofd. P. 3. 31 u. 33.	1 „ 1 „ 1 „ 1 „	4 2 1 —	— — — 2

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
39	Croisée , ein Zeug aus mittelfeinen Garnsorten Nr. 40 (Kette) und Nr. 60 (Einschlag) Hofd. P. 3. 67.	1 Stück	3	—
40	Drillich und Zwillich , sind dichter und fester als Croisée, sie haben entweder gestreifte Muster, oder geradlinige Figuren, und kommen sowohl weiß, als in andern Farben vor . . . Hofd. P. 3. 133.	1 "	3	—
41	Gratel , auf Zwillichart gewebte Zeuge, sie sind entweder weiß oder buntgestreift oder gegittert . Hofd. P. 3. 125.	1 "	3	—
42	Jeans , einfach geköperte Zeuge, mit dem Körper auf der rechten Seite, die Kette aus Water-20 — 21, der Einschlag von Mulegarn, geht je um den dritten Faden	1 "	3	—
43	Jeauets , sind theils weiß, theils mit bunten Mustern bedruckt; die Kette ist in der Regel Water-Zwist Nr. 20 — 24 und der Einschlag geht je um den zweiten Faden	1 "	3	—
44	Körper , ganz dichte, geköperte einsfarbige oder bunt gestreifte, gewürfelte und gedruckte Zeuge . Hofd. P. 3. 67.	1 "	3	—
45	Köpernanfing , Köpernanfinget verdankt seinen Namen der Aehnlichkeit mit den Zeugen, nach welchen er benannt ist	1 "	3	—
46	*Molton , ist eine Art von dickem, auf beiden Seiten gerauhter Barchent, der meistens gefärbt vorkommt	1 "	3	—
47	Moreas , ein droguet- und atlasartiger glänzender buntgestreifter Zeug	1 "	3	—
48	Oriental , ein stark geköpertes Zeug, größtentheils mit verschiedenen bunten Mustern bedruckt Hofd. P. 3. 67.	1 "	3	—
49	Satin , englisches Leder, Teufelshaut, unterscheidet sich von andern geköperten Zeugen dadurch, daß die Kette ohne einen Körper zu haben, obenauf liegt, daß zur Kette gewöhnlich ein feinerer Faden genommen wird, als zum Einschlage, und daß um den Glanz zu erhöhen, und dem Atlas ähnlich zu machen, der Stoff eine vorzügliche Appretur erhält	1 "	3	—
50	Wallis , besteht der Länge nach aus Streifen, welche so geköpert sind, daß abwechselnd in ihnen der größte Theil der Kette und des Eintrages sichtbar wird. Es springen daher die Streifen auf der Seite stärker vor, wo der größere Theil der stärkeren Kette sichtbar ist . Hofd. P. 3. 110 u. 125.	1 "	3	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	c. Façonirte oder gemusterte. §. 111.			
51	Damast , ein gezogener Zeug, bei welchem der Grund auf der rechten Seite matt und dunkel, die Figuren aber glänzend und wie halb erhoben sind; auf der linken Seite findet das umgekehrte Verhältniß Statt	1 Stück	3	—
52	*Bique , Madras, wird aus doppelter Kette und doppeltem Eintrage erzeugt, von welchen die untere Kette und der Eintrag gewöhnlich gröber sind, als die obere; er gibt das Ansehen eines doppelten an bestimmten Stellen mit einander vereinigten Gewebes, wodurch die Blumen, Streifen oder andere in einfachen Figuren bestehenden Muster hervorgebracht werden. Die Rückseite des rauhen Biques wird gleich des Barchents aufgekrast und geraucht	1 "	3	—
53	— Halbique , unterscheidet sich von dem vorhergehenden durch lose Fäden	1 "	3	—
54	Spenal , ist ein broschirter Zeug, auf welchen mit dem Webersuhle eine Art Stickerei übertragen ist	1 "	3	—
	d. Sammtartige. §. 118.			
55	*Baumwollsammt , Bellschester, Duchester, Belferet, welcher feiner als der Manchester ist, wird aus einfachem Eintrage und doppelter Kette gebildet; die eine Kette erzeugt nämlich mit dem Eintrage das Grundgewebe, die andere aber bildet nach der Quere des Zeuges laufende Maschenreihen, welche aufgeschnitten das Haar des Sammtes hervorbringen. Das zu Manchester und Baumwollsammt verwendete Garn hat die Feinheits-Nummer 8 — 20	1 "	4	—
56	*Manchester , hat eine einfache gröbere Kette aus Watergarn und einfachem Eintrage; der Letztere bildet mit dem Ersteren zum Theile das Grundgewebe, zum Theile liegt er auch offen über nebeneinander befindlichen Längestreifen, so daß er hier nach dem Weben aufgeschnitten das Haar des Sammtes bilden kann	1 "	4	—
57	Queencords , eine Art gerippten schweren Manchesters, der sich von dem Thicksete nur da-	1 "	4	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr		
			fr.	fl.	
	Queencords (Fortsetzung). durch unterscheidet, daß der eine Faden des Einschlages über 4 Fäden der Kette läuft, wo- durch die Rippen gebildet werden	1 Stück	4	—	
58	Chiffet . Direct, ein gestreifter oder gerippter und bunt gedruckter Manchester. Gewöhnlich bildet ein Faden des Einschlages den Grund, und der andere läuft über 3 Fäden der Kette in gleicher Entfernung	1 "	4	—	
59	Belveteens , oder Sommer-Manchester unter- scheidet sich vom Baumwollsamte dadurch, daß sie bunt gedruckt sind, und der Grund ge- köpft ist	1 "	4	—	
e. Aehförmige. S. 112.					
60	Bobbinet (Tall anglais), (§§. 26, 91, 104.) heißt überhaupt ein leichtes durchsichtiges Ge- webe, dessen Structur ganz dem einfachsten glatten geflöppelten Spizengrunde gleicht. Die mit einander verschlungenen Fäden bilden näm- lich sehr regelmäßige, sechsseitige Oeffnungen oder Maschen, von welchen zwei einander ge- genüber stehende Seiten nach der Breite des Stückes gerichtet sind. Der Bobbinet wird aus sehr feinem zweidrätigen Baumwollzwirn aus Garnen von Nr. 180 bis über 250 gefertigt. Er unterscheidet sich von dem Petinete dadurch, daß er auch nach dem Waschen die regelmäßige Gestalt der Maschen behält. In zollämtlicher Beziehung aber werden alle Baumwollwaaren, welche aus einem durchsich- tigen Gitterwerke bestehen, und nicht auf dem Weberstuhle mit Gebrauch eines Webeschützens erzeugt worden sind, sie mögen als Petinete- Spizengrund, Tattings Baumwollspizen, oder unter irgend einer andern Benennung im Han- del vorkommen, den Bobbinetgattungen beige- zählt, und wie diese behandelt. Man unterschei- det hierbei: Glatten Bobbinet ohne Dessin, als sol- cher wird überhaupt derjenige angesehen, bei welchem außer einem sich wiederholenden Git- terwerke (Spizengrund), welcher aus einerlei oder mehreren von einander verschiedenen Dess- nungen bestehen kann, keine von jenem allge-				

Arti- kel N ^o :	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Bobbinet (Fortsetzung). meinen Gitterwerke abweichenden Formen durch eingewebte Streifen, Punkte, oder andere Zeichnungen wahrzunehmen sind. Bobbinet mit eingesticktem Dessin, als solcher wird betrachtet, welcher einen in dem gewebten Grundstoffe nachträglich mit Handarbeit eingetragenen Dessin enthält. (Hierbei versteht sich von selbst, daß dieser eingetragene Dessin aus dem gleichen Grundstoffe bestehen muß, indem sonst die für derartige zusammengesetzte Waaren bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen hätten.) Bobbinet mit eingewebten Dessin, d. i. mit Bezug auf den §. 110 solcher, der weder der Gattung des glatten, noch der des gestickten Bobbinets angehört. Hofd. P. 3. 130.			
	Vom glatten, deslinirten wie gestickten über 12 Ellen	1 Stück	4	—
	Von 6 bis 12 Ellen Länge	1 "	2	—
	Von 2 " 6 " " " " " " "	1 "	1	—
	Abschnitte vom glatten Bobbinete unter 2 Ellen	frei	—	—
	Der gestickte oder deslinirte Bobbinet, dessen Länge weniger als 2 Ellen beträgt, ist als ein ganzes Stück anzusehen	1 Stück	—	2
	Hofd. P. 3. 39, 107, 114, 121.			
61	— Entoilagen , das sind Streifen von Fingerbreite bis Handbreite. Für jeden breiten den 20ten Theil des ganzen Stückes bildenden Streifen Für jeden schmalen, den 40ten Theil eines Stückes bildenden Streifen	1 " 1 "	— —	1 1/2
	Hofd. P. 3. 123.			
62	Flor , ein dünnes, durchsichtiges oder nebartiges Gewebe, bei welchem die Fäden der Kette und die Einschlagfäden merklich von einander abstehen, und welches in mancherlei Abänderungen und Qualitäten glatt, gestreift, gemustert, gestickt, weiß, gefärbt, vorzüglich aber schwarz zum Handel kommt	1 "	3	—
63	Gaze , auch Tull, Toull, Tüll genannt, aus Garn von Nr. 100 — 120 so gewebt, daß regelmäßige viereckige Oeffnungen entstehen, deren Beständigkeit durch eine eigenthümliche Verschlingung der jedesmahl doppelt liegenden Kettenfäden			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Baumwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Gaze (Fortsetzung). und der einfachen Eintragsfäden hervorgebracht wird	1 Stück	3	—
	— Futter = Lull ist	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 87 u. 99. Lullstreifen, wie Petinets-Entoilagen. Man sehe bei dem Art. 61.			
	Hofd. P. 3. 96.			
64	Organdin , Organtin, ein sehr lockeres Gewebe von der Feinheit des Vapeurs, so gewebt, daß die Fäden ein nehförmiges Gitter mit viereck- igen Oeffnungen bilden, die Kette enthält nur halb so viel, als beim Vapeur	1 Stück	3	—
	Hofd. P. 3. 87.			
	Grober Organtin ist	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 99.			
	Petinets . Man sehe bei den Seidenzeugen Art. Nr. 225.			
f. Gewirkte.				
65	Zeuge zu Kleidern über 18 Ellen	1 Stück	4	—
	— " " unter 18 "	1 "	2	—
	Hofd. P. 3. 86.			
66	— zu Kinderkleidern, welche im Maße 2 Ellen nicht übersteigen	1 "	1	—
	Hofd. P. 3. 41.			
II. Leinwaaren.				
67	Atlas = Drell , heißt ein feiner, festgewebter, glat- ter oder gemusterter, weiß gebleichter, warm appretirter, glänzender Zwillich		—	—
68	— heißt auch ein damastartig gewebter, feiner, zu Handtüchern und Bettüberzügen dienender Zwi- lich mit erhöhten Streifen. Man sehe bei den Lischzeugen Art. 305.			
69	Baras , eine ordinäre Packleinwand. Die Stücke sind rund gebunden		—	—
70	Bastanzini , feine, weißgebleichte für den italie- nischen Handel bestimmte Leinen		—	—
71	* Batist , Batistleinwand, eine außerordentlich feine, dicht gewebte, weiß gebleichte Leinwand, die man erst im 13. Jahrhunderte machen lernte	1 Stück	3	—

Arti- kel N ^o :	Beschreibung der Leinwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
72	Bettleinwand , eine gewöhnlich bunte, blau und weiß, oder roth und weiß varirte zu Bettüberzügen dienende Leinwand		—	—
73	Vielefelder Leinwand , die vorzüglichste Art der westphälischen, und überhaupt eine der besten deutschen Leinen. Sie ist sowohl wegen ihrer Feinheit und des dichten Gewebes, als auch wegen ihrer vorzüglichen Bleiche und großen Dauerhaftigkeit berühmt.		—	—
74	Bocadillos , der spanische Name für weißgebleichte schlesische Leinen; sie heißen auch <i>Platilles simples</i> , und in Schlessien <i>Jauersche Leinen</i> . Sie sind dünn und durchsichtig.		—	—
75	Buchleinen , eine von der Legeart herrührende Benennung. Sie gilt für eine ordinäre leicht gewebte Leinwand, die gewöhnlich blau und weiß gestreift oder gewürfelt ist.		—	—
76	Cannos , feine Zwilliche, die weiß gebleicht und damastartig gestreift sind. Man verbraucht sie zu Handtüchern und Ueberzügen.		—	—
77	Cholets , oder schlesische Kannefaßleinwand, leichtgewebte, ungebleichte sehr gangbare Leinwand von verschiedener Feinheit. Hofd. P. 3. 71 u. 77.	frei	—	—
78	Claires , Lederleinwand, eine vorzüglich stark nach Italien gehende, weißgarnige Leinwand, die sich von den <i>Creas</i> nur dadurch unterscheidet, daß sie dichter, kerniger und anders gelegt ist. Im Handel kommen sie in halben Stücken mit 53 Ellen nach ihrer ganzen Breite in Buchform gelegt und glatt gepreßt vor.		—	—
79	— Klaires oder klare Schleier, ein sehr dünner, locker und florartig gewebter <i>Batist</i> . Man sehe bei dem Art. Schleier Nr. 90.		—	—
80	Creas , <i>Crees</i> , <i>Cres</i> , weißgarnige, dicht gewebte dauerhafte Leinen, zu deren Einschlage feineres Garn als zur Werste genommen wird.		—	—
81	Damast nennt man alle mit Blumen, Arabesken, Landschaften, Wappen und Figuren gefertigten Leinenzeuge. — Auf der rechten Seite ist die eingewebte Figur glänzend, auf der verkehrten Seite matt. Sie werden bloß zu Tischzeugen verwendet. Man sehe bei Tischzeugen Art 305.		—	—
82	Florleinwand , ein dem baumwollenen <i>Mousselin</i> gleichendes Leinengewebe, welches noch dünner und durchsichtiger ist, als <i>Linon</i> und <i>Claires</i> . Man sehe bei Schleier, Art. Nr. 90.		—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Feinwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
83	<p>Kannefaß, Canevas. Mehrere Sorten Leinen, die nicht mit den eben so genannten Baumwollgeweben zu verwechseln sind Hofd. P. 3. 71 u. 77.</p> <p style="text-align: center;">S o r t e n :</p> <p>a. Die holländische ist fest und gedrunge, aus dreifädig gezwirnten hanfenen Garne gewebt, und wird hauptsächlich zu Segeln gebraucht.</p> <p>b. Der westphälische ist aus Leinengarn gewebt, roh und stark gemaugt.</p> <p>c. Der schottische und englische ist dem westphälischen nachgeahmt.</p> <p>d. Der russische ist ein dickes zweifädiges Gewebe aus Leinengarn, welches zu Hemden und Bett-Lüchern an manchen Orten beliebt ist.</p> <p>e. Sächsischer ist eine buntgestreifte und buntgewürfelte fest und gedrunge gewebte Leinwand.</p> <p>f. In Deutschland versteht man unter Kannefaß sowohl ungebleichte Steifleinwand, als auch eine einfach gefärbte Futterleinwand.</p>	frei	—	—
84	Kittai heißen auch färbige Leinzenge in Stücken von 76 — 78 Ellen Länge und $\frac{1}{4}$ Breite .		—	—
85	Klarlinnen , Klar oder Schier, eine bieleselder, nach Art der französischen Clairs gewebte, an Feinheit und Güte dem Linon gleichkommende Leinwand. Man sehe bei Schleier, Post 90.			
86	<p>Linon, werden in Frankreich zwei verschiedene aus einem feinen besonders dazu gesponnenen Garne gewebte Leinzenge genannt. Die eine Art unterscheidet sich vom Batist nur durch größere Feinheit des Fadens und heißt Linon-Batist oder Batist-Linon</p> <p>Die andere Art ist ein durchsichtigeres, gazeartiges Gewebe, welches auch Zwirn-Gaze genannt wird, und den eigentlichen Linon bildet. Man sehe bei Schleier, Art. Nr. 90.</p>	1 Stück	3	—
87	Osnabrugs oder Osnabrücker Leinen, meist ordinäre oder mittlere, aber fest und gedrunge gearbeitete Gewebe, welche ohne weitere Appretur, als die Mangel, theils gebleicht, theils ungebleicht, wellenförmig, rund gebunden in den Handel übergehen .		—	—
88	Packleinwand , Packtuch, die ordinärste Sorte Leinwand		—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Leinwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
89	Sackleinwand , etwas bessere als die vorhergehende		—	—
90	Schleierleinwand , Schleier, Schlier, Schier, Klar, feine durchsichtige, batistartig gewebte, sowohl glatte als gestreifte, gegitterte und geblünte Leinen, deren Name daher rührt, daß sie in manchen Orten zu Nonnenschleiern und Kopfhüllen für Frauen gebraucht werden. Man hat dicke und dicke, dünne und klare, einfache und gemusterte Schleier. Hierher gehören auch die französischen Claires und Linons und die westphälischen schleierartigen Gewebe unter dem Namen Klarlinnen und Schier	1 Stück	2	—
91	Steifleinwand , Steiffchatter mit Leim oder Gummiwasser gesteifte, zu Futter dienende Leinwand		—	—
	Zwillich, Drillich, Drell.			
92	— Bettzwillich hat entweder gestreifte Muster oder geradlinige Figuren, oder ist buntgestreift		—	—
93	— Matragenzwillich, Bettdress, Contils, Conties, ein glatt gewebter Zeug, bei dem die Werste heraustritt, ohne rechtwinkelige Figuren zu bilden. Ist meistens weiß und roth, oder blaugestreift oder geflammt.		—	—
94	— Gratels kommen nie geflammt vor; im Uebrigen sind sie den vorigen gleich		—	—
95	— Terlizos oder Terlizzi sind Drells mit bunten schmalen Streifen auf weißem Grunde		—	—
96	— Zwillich-Handtücher mit verschiedenen gewürfelten und andern rechtwinkelligen Mustern		—	—
97	— Zwillich-Tischzeuge mit rechtwinkelligen oder damastartigen, blumigen Mustern Man sehe bei Tischzeug, Art. Nr. 305.		—	—
— — — — —				
III. Schafwollwaaren.				
98	Munnat , starker, dichter, gezwirnter Wollenzug, meistens schwarz	1 Stück	2	—
99	Amiens , fester geköppter Wollenzug aus feinem Garne, einfarbig, gestreift oder gemustert	1 "	2	—
100	Annakoste , feiner, geköppter Wollenzug, gestreift und stark geschoren	1 "	2	—
101	Atlas = Brocat , dichter und schwerer Zeug mit glänzender Oberfläche nach Atlasart gewebt	1 "	2	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Schafwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
102	Batavia , leichter Zeug, ganz aus Wolle, glatt mit leinwandartigem Grunde, oder mit hinein gewebten Blumen, die Kette ist stark gezwirnt .	1 Stück	2	—
103	Bay , Bayes , Bayette , Bagnettes , ungeköpfter, locker gewebter Wollenzeug, auf der einen Seite langhaarig geraucht, und etwas geschoren, selten etwas gewalkt, gewöhnlich weiß, zuweilen auch gefärbt	—	—	—
104	Berfan , fester, dicht geschlagener Zeug, aus stark gedrehtem und mehrfach gezwirtem Garne. Der Einschlag ist immer stärker und dicker, als die Kette. Der Berfan wird nicht gewalkt, sondern vom Stuhle weg 2 — 3mal aufgefotten, mehrmahls gemangelt und warm gepreßt	1 Stück	2	—
105	Beuteltuch , Mühlbeuteltuch, ein aus fest gedrehtem Garne gewebter Zeug, mit kleinen und größern regelmäßig viereckigen Oeffnungen Hofd. P. 3. 50 und 51.	1 „	1	—
106	Biber , ein langhaariger, ungeschorener Wollenzeug, aus starkem aber schwach gedrehtem Garne, tuchartig oder geköpert gewebt mit glänzender Oberfläche Hofd. P. 3. 70 und 73.	frei	—	—
107	Boy , ein grober, tuchartiger, lockerer Zeug, aus ordinärer Wolle gefertigt. Kommt selten gewalkt, sondern bloß geraucht, gebürstet und warm gepreßt vor	—	—	—
108	Calmancoes , haltbare, geköperte Zeuge; sie sind ein- oder mehrfarbig und gemustert, und einige Arten von ihnen gehören zu dem Wollendamaste	1 Stück	2	—
109	Calmucl , ein langhaariger Zeug aus starkem Garne, locker gewebt, geköpert und ungeköpert, dicht gewalkt, und mit vorzüglichem Glanze versehen. Sie haben verschiedene Farben und bilden die geringere Sorte von Biber	—	—	—
110	Camblets , glatt gewirkte Zeuge aus starkem Garne zu Möbelüberzügen	1 Stück	2	—
111	Camelot , leinwandartig gewebte, dichte, wollene dem Berfan ähnliche Zeuge Prager Gef. Verw. Vdg. vom 4. April 1833, S. 14554.	1 „	2	—
112	Chaly (spr. Schaly), ein feiner, glatter, wie geköpfter Zeug aus feinsten Schafwolle, auf weißem Grunde, mit lebhaften Mustern bedruckt .	1 „	2	—
113	Changeant (spr. Schangschang), ein Zeug, bei dem die Kette eine andere Farbe hat, als der Schuß	1 „	2	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Schafwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
114	Circassia , Circas, ein geköppter Zeug, einfärbig, in allen Farben, oder gestreift, ganz aus Wolle Hofd. P. 3. 73.	frei	—	—
115	Coatings , Halbcalmuck, langhaariger, geköppter Zeug, mit kürzeren Haaren als Calmuck, besonders von England und Sachsen bekannt		—	—
116	Cords , dicke und streifig gerippte Zeuge	1 Stück	2	—
117	Codrington , ein geköppter moderner Wollenzug, bei welchem die Kette immer von einer andern Farbe als der Eintrag ist. Er wird für Männer Röcke und Beinkleider verwendet, und gehört hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit den Circassias an		—	—
118	Damast , wird fast ausschließlich zu Möbelüberzügen angewendet. Ein geköppter Wollenzug mit atlasartig dargestellten Blumen, gewöhnlich einfärbig Hofd. P. 3. 70.	1 Stück	2	—
119	Demi = Draps sind feine, leicht gewalkte Halbtücher		—	—
120	Draps = Cachemir , feines Halbtuch zum Theil aus Baumwolle gefertigt, wodurch es ein weiches glänzendes Ansehen erhält		—	—
121	— de dames , locker gewebte, und leicht gewalkte Tücher aus feiner Wolle und feinem Gespinste		—	—
122	Düffel , Lüffel, eine Sorte Calmuck mit kürzeren Haaren, kommt entweder tuchartig glatt, geköpft oder piquetirt vor Er ist ziemlich dauerhaft, geschmeidig, aber meistens im Stücke gefärbt, daher die Farbe auch selten gut haltbar.		—	—
123	Espanolette (spr. Espanjolett), eine Art wollener Droquet, theils glatt, theils geköpft, auf einer oder beiden Seiten gerauht		—	—
124	Etamine , leichte, leinwandartig gewebte Zeuge	1 Stück	2	—
125	Everlasting , an manchen Orten auch Struck genannt, ein fester damastartiger Wollenzug, mit erhöht aufliegenden Streifen		—	—
126	Flanell , ein leichtes tuchartiges Gewebe, gar nicht oder wenig gewalkt, gerauht und nicht geschoren, glatt, geköpft, gepreßt, gedruckt oder gestreift. Die besten Sorten werden Gesundheits-Flanell oder geköppter Flanell genannt Hofd. P. 3. 100.	frei	—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Schafwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
127	Halbtuch heißt ein Tuch aus feiner Wolle und feinem Garne, das nicht fest gewalkt, und mit besonderer Sorgfalt appretirt ist	—	—
128	Kreppon , Krepp, leichter, leinwandartig gewebter Zeug, größtentheils ganz von Wolle, zuweilen halb aus Seide oder Leinen mit festgedrehten Kettenfäden, und nach dem Weben, um Kraus zu werden, in siedendes Wasser getaucht. Man hat den Krepp weiß, schwarz und bunt Hofd. P. 3. 53.	1 Stück	2	—
129	Casting , ein atlasartiger Zeug mit gezwirnten Kettenfäden, und einfachen einen Körper bildenden Schusse. Das glänzende Ansehen bringt theils die Lage des Schusses, theils die Appretur hervor . Prager Gef. Verw. Vdg. vom 4. April 1833, Z. 14554.	1 "	2	—
130	Meklenbourghs , ein glänzend appretirter damastartiger Zeug, geblümt, mit stark gezwirnter Kette Hofd. P. 3. 70.	1 "	2	—
131	Merino , ein geköpfter Wollenzeug aus feiner Kammwolle, welcher ohne geraucht und geschoren zu werden, durch warme Pressung etwas Glanz erhält. Der Merino ist seit längerer Zeit eines der wichtigsten Wollenzeuge, und kommt einfarbig, in allen Farben, gemustert, gestreift, gedruckt und lithographirt in einer großen Mannigfaltigkeit in den Handel	1 "	2	—
132	Noiré (spr. Noareh), berfanartig gewässerte Zeuge, mit stark gezwirntem Schusse, und weniger stark gezwirnter Kette, entweder leinwandartig, oder mit einem atlasartig vorspringenden Dessain gewebt, welche vorzüglich zu Möbelüberzügen gebraucht werden	1 "	2	—
133	Molton , Multum, ein leicht gewalkter langhaariger Wollenzeug, ein dichter Flanell aus guter Mittelwolle, entweder glatt, leinwandartig oder geköpft, auf beiden Seiten, oder auch nur auf einer Seite geraucht, und mit einem Schnitt geschoren	—	—
134	Musselin de laine (spr. Mus'lin de Lahn), Wollen-Mouffelin, ein aus ganz feinem Kammgarne, einfach und leicht gewebter Zeug, welcher einfarbig und buntgedruckt gefertigt wird, und besonders zu Damenkleidern angenommen wird	1 "	2	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Schafwollwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
135	Wol = Zeuge , Wollenstoffe, welche auf dem Strumpfwirkerstuhl so hergestellt werden, daß sie auf der einen Seite glatt, und auf der andern aber durch die eingelegte und eingewirkte offene Wolle langhaarig und rauh erscheinen.		—	—
136	Plüsch , ein langhaariger sammtartiger Zeug . . .	1 Stück	1	—
137	Satin , ein dem gleichbenannten Seidenzeuge ähnlicher Wollenzeug, einfarbig oder gestreift und mit eingewebten Mustern	1 "	2	—
138	Serge (spr. Serisch'), leichte und dauerhafte kammwollene Zeuge mit mehr oder weniger sichtbaren Köper; der Einschlag besteht häufig aus Streichgarn. In der Regel werden die Sergen leicht gewalkt, einmahl geschoren, und dann mit einem bei verschiedenen Arten abweichenden Glanze versehen.	1 "	1	—
139	Serge de Berry oder Berils = Serges ist eine der bekanntesten und gangbarsten Sergesorten. Wird von dem feinsten und gleichsten Wollengarn dicht, und so gewebt, daß die Kette auf der rechten Seite ist Hofd. P. 3. 22. u. 25.	1 "	1	—
140	Lamis , leinwandartig gewebter glänzender Wollenzeug, durch größeren Glanz von Stamine unterschieden. Ferner heißt Lamis ohne Appretur auch Wildberre Hofd. P. 3. 75.	1 "	1	—
141	Thibet , ein croisirter Wollenzeug aus feinstem Kammgarne, vom Merino durch etwas wolligere Oberfläche unterschieden	1 "	2	—
142	Tuch , S. 6. Unter diesem Namen versteht man ein aus Wolle gefertigtes und durch besondere Bearbeitung dicht und fest gewebtes Fabrikat von verschiedener Feinheit und Farbe, mit einer mehr oder weniger kurzhaarigen das Gewebe bedeckenden Oberfläche Hofd. P. 3. 37.	frei	—	—
143	Wespel , Felber, Felbel, ein dicker, gezwirnter, langhaariger Zeug, welcher jetzt mehr von Seide, als von Wolle gefertigt wird — Scallot in Warnsdorf erzeugt Hofd. P. 3. 22, 25, 84.	1 Stück 1 "	1 2	— —
144	* Wollene Zeuge . Gezwirnte Waaren * — — — — — Gemeine —	1 " 1 "	2 1	— —

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	fl.
IV. Seidenwaaren.				
a. Glatte. S. 115.				
145	* Armoisin (spr. Armoasäng), ein leichter, dünner Futtertaffet, der zuerst zu Lucca in Italien gemacht wurde, und bald einfach, bald doppelt gearbeitet wird. Erstere sind leicht und dünn, letztere stärker und dienen zu Vorhängen und Bettdecken	1 Stück	6	—
146	* Avignon (spr. Awinjong), auch Futter- oder Zindeltaffet genannt, eine leichte und dünne Art Taffet, welche gewöhnlich zu Unterfutter verwendet wird	1 „	6	—
147	Bast , Seidenbast, ein schönes, leichtes, taffetartiges Gewebe, das vorzüglich in der Schweiz verfertiget, und zu Sommerkleidern verbraucht wird	1 „	6	—
148	Belelacs , taffetartige, ostindische Seidenzeuge	1 „	6	—
149	Bonne Femme , eine besondere Art französischer Taffet, schwarz von Farbe, ohne Glanz und ohne Appretur	1 „	6	—
150	Buratto , ein italienischer, namentlich neapolitanischer Seidenzeug, von verschiedenen Farben, dessen Kette aus Bologneser Seide, der Einschlag aus Tramsseide besteht	1 „	6	—
151	Changeant , ein dem glatten Taffet ähnlicher Zeug, bei welchem Kette und Einschlag verschiedenfarbig sind, wodurch das Gewebe, je nachdem das Licht darauf fällt, ein schillerndes Ansehen bekommt, oder ein doppeltes Farbenspiel zeigt	1 „	6	—
152	Côte fine , ein bunter, fein gerippter Zeug, dessen Kette einfach, der Einschlag abwechselnd einfach und vierfach ist	1 „	6	—
153	Damaras , ein leichter, geblümter, ostindischer Taffet	1 „	6	—
154	* Doppelttaffet , eine Gattung Taffet, welche stärker gewebt, und mit größerer Sorgfalt appretirt wird, als der gewöhnliche Taffet	1 „	6	—
155	Dünntuch , ein weitläufig mehr oder weniger durchsichtiges Gewebe, entweder glatt oder gemustert	1 „	6	—
156	Hofd. P. 3. 64. Egyptiene , ein französischer Seidenzeug mit einem Gros de Toursgrunde mit schmalen Atlasstreifen	1 „	6	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
157	* Ermesini , leichte, glatte, gestreifte, gegitterte oder getüpfelte Futtertaffete	1 Stück	6	—
158	Federblüsch e, glatte Dünntücher mit reihenweise eingewebten meist gefärbten Federn. Werden meistens in Wien gefertigt	1 "	6	—
159	Florence (spr. Florangh's), ein leichter, glatter, leinwandartig gewebter Zeug, der dem Taffet sehr ähnlich ist, und sich von demselben bloß durch stärkeren Glanz und sorgfältige Appretur unterscheidet. Er wurde zuerst in Florenz gemacht, es wird hierzu ganz feine Seide im gekochten Zustande genommen	1 "	6	—
160	Foulard (spr. Fulahr), ein taffetartig gewebter, auf dunklem Grunde mit mehrfarbigen hellen Mustern bedruckter Zeug	1 "	6	—
161	* Glanztaffet , eine mit Gummi und dergleichen stark appretirte Art Taffet mit spiegelglatter Oberfläche	1 "	6	—
162	Gros = barré , ein schmal gerippter, entweder schwarzer oder bunter Zeug, wo die farbige Kette gewöhnlich den schwarzen Einschlag, der einfach oder mehrfach genommen wird, deckt	1 "	6	—
163	Gros de Berlin (spr. Groh d' Berläng), ein schmaler, dick gerippter, mit sehr starkem Einschlage versehener Zeug, wo sich die Fäden des Einschlages rechtwinklig mit den Kettenfäden verbinden. Man findet diesen Zeug gewöhnlich schwarz oder in andern dunklen Farben, und die sehr dicken Rippen, wodurch sich derselbe vorzüglich von den Gros de Naples unterscheidet, entstehen, wenn die doppelte Kette vierdrätig durchschossen, und ein sehr starker Einschlag genommen wird	1 "	6	—
164	Gros de Naples (spr. Groh d' Napel), } sind Gros de Tours (spr. Groh d' Tuhr), } sehr gangbare, ein- oder mehrfarbige, dicke, schwere, leinwandartig verbundene, und wie Taffet gewebte Zeuge, die sich vom Ersteren nur durch größere Schwere und Dichtigkeit unterscheiden	1 "	6	—
165	* Lampas , Lambas, gemahlte, ganz aus der Mode gefommene Zeuge	1 "	6	—
166	Moir (spr. Moahr), Mohr, ein schwerer, dichter, auf Art des Gros de Tours gewebter, gewässerter oder geflammt, mit großen damastartigen Blumen versehener, selten glatter Zeug	1 "	6	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
167	* Mundini = Taffet gehört zu den Futtertaffeten, ist aber bereits durch die neueren Zeuge verdrängt	1 Stück	6	—
168	Ripps , ein glatter, in der Kette streifiger einfarbiger Zeug	1 "	6	—
169	* Schettertaffet , ein sehr leichter und durchsichtiger stark glänzender Taffet, der häufig auch Sendel- oder Bindeltaffet genannt wird, und die geringste Sorte von Taffet ausmacht. Wird häufig zu Hutfutter verwendet	1 "	6	—
170	Signoria , ein italienischer, schwarzer, glatter Seidenzeug	1 "	6	—
171	* Spiegel = oder Brillanttaffet , eine Sorte Taffet, der Spiegel- oder kleine glänzende Figuren hat, und auf einer Seite „rechts“ ist	1 "	6	—
172	Spumillon , eine stark drähtige, feste Art Gros de Naples, gewöhnlich schwarz oder auch färbig mit schwarzem Einschlage	1 "	6	—
173	Tabis , Tabis, Doppeltaffet, eine glatte sehr starke Taffetsorte, welche mit dem Gros de Tours und Noir sehr große Aehnlichkeit hat, und vorzüglich in Italien erzeugt wird	1 "	6	—
174	* Taffet , ein allgemein beliebter, leinwandartiger, glatter, in allen Farben vorkommender Zeug, der entweder leicht (einfach) oder schwer (doppelt), bald einfarbig, bald changirend, gestreift, gesammt, quadriert, glastirt, gemustert und bunt bedruckt, gemacht wird	1 "	6	—
175	Tscheouze , Tscheouse , eine Gattung ostindischer und chinesischer Taffet von dichtem Gewebe, aber äußerst weich und geschmeidig, so daß er beim Zusammendrücken ohne Falten bleibt	1 "	6	—
176	Venetienne , eine Art Gros de Tours aus italienischen und venetianischen Fabriken	1 "	6	—
177	Voile , ein Art Stamme von roher Seide, leinwandartig gewebt	1 "	6	—
b. Geköperete oder croisirte. §. 113.				
178	* Atlas , ein sehr beliebter, geköpserter, ungemein glänzender, mehr oder weniger schwerer Zeug, der von ungedrähten, einfarbigen Fäden, entweder ganz glatt, oder gestreift, mit broschirten Blumen auf dem Grunde verfertigt wird. Das Charakteristische desselben besteht vornehmlich darin, daß der Einschlag auf der so-			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	*Atlas (Fortsetzung). genannten rechten oder Spiegelseite dem Auge niemahls bemerklich ist	1 Stück	6	—
179	Bombasin (spr. Bombasäng), ein geköpelter Zeug, der häufig in Ober-Italien gefertigt wird. Farbe und Muster sind sehr mannigfaltig, doch werden die weißen und einfarbigen am meisten gesucht	1 "	6	—
180	Chenillen = Atlas , ein seidener Stoff, der oft mit reichen Fäden gewirkt wird, und broschirte Blumen oder Figuren von Chenillesfäden in einem Atlas- oder andern Körpergrunde enthält	1 "	6	—
181	Crepine , ein gewöhnlich sehr klein gemusterter Zeug, sowohl schwarz, wie in andern Farben. Die Kette desselben besteht in der Regel aus einem einfachen buntgefärbten Faden, der Ein- schlag ist schwarz und doppelt, wodurch sich auf der Oberfläche des Stoffes eine Menge kleiner färbiger Punkte bilden, die demselben ein getüpfeltes Ansehen geben	1 "	6	—
182	Croiséc (spr. Kroahseh). Man unterscheidet davon: — einfach geköpte, das sind levantinartig gear- beitete, und dienen hauptsächlich zu Unterfutter	1 "	6	—
183	— doppelt geköpte, sogenannte Satin - Croisées oder atlasartige. Man hat sie in allen Far- ben, besonders aber mit schwarzem Einschusse und blauschwarzer Kette, sie sind sehr fein und werden zu Frauenkleidern, Halstücher und Gra- vaten verwendet	1 "	6	—
184	— Sizere, mit weißen Blumen und Atlasstreifen .	1 "	6	—
185	Levantin , ein beliebter, schöner, glatter, gekö- pelter, entweder schwarzer, oder sonst einfarbi- ger gestreifter in allen Nüancen vorkommen- der Zeug	1 "	6	—
186	Nacemor , ein geköpelter meist schwarzer Zeug, zu Beinkleidern üblich	1 "	6	—
187	Sans = Nuance (spr. Sangh Nuangs), ein rei- cher französischer Zeug, mit Gros de Tours-, Atlas-, Glaze-, Chenillen- oder frisirtm Grunde	1 "	12	—
188	Satin wird in Frankreich jeder sehr glänzende, geköpte, entweder glatte oder geblümte, bro- schirte von ungedrehten Fäden gewebte Zeug genannt, und ist folglich mit unserem Atlas gleichbedeutend. In Deutschland aber versteht man unter Satin einen solchen feinen, leich- ten, glatten Zeug, bei dem die Kette oben auf- liegt, ohne einen Körper zu bilden, meist auch			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Satin (Fortsetzung). einen feinern Faden, als der Einschlag hat, und eine sehr glänzende Appretur besitzt . . .	1 Stück	6	—
189	Satinade , ein leichter, gewöhnlich bunt gestreis- ter, atlasartiger Zeug	1 "	6	—
190	Serge , Serische, ein nicht appretirter, geköppter, aus gekochter oder halbgekochter Seide verfertig- ter Zeug, mit querliegenden Linien auf der Oberfläche	1 "	6	—
191	Soejes , Soesges, Süsjes, nennet man die schö- nen, leichten, seidenen, weiß- und blau-, oder weiß- und gelbgestreiften Krepons	1 "	6	—
192	Virginet , ein geköppter, entweder glatter oder gestreifter oder façonirter Seidenzeug	1 "	6	—
c. Façonirte oder broschirte. S. 111.				
193	Bellacosa , ein broschirter Stoff von mannigfal- tigen Farben	1 "	6	—
194	*Damast , ein geköppter, auf Damaszener- oder Atlasart gewebter, und mit Blumen, Ranken und Figuren künstlich durchwirkter Zeug . . .	1 "	6	—
195	Florentine , eine Art façonirter, gewöhnlich weißer, auch färbiger Atlas	1 "	6	—
196	Lisère , ein schwarzer Seidenstoff, auf welchem zwischen den broschirten Mustern im Grunde noch große damastartige Blumen und Dessen eingewebt sind	1 "	6	—
197	Lustrins , sind glänzende mit Atlasblumen und andern Mustern gewebte Zeuge, welche auf der rechten Seite Blumen und Figuren, auf der linken aber einen glatten Grund haben	1 "	6	—
198	Perfienne , ein mehr oder weniger reicher Sei- denstoff, mit großen und broschirten Mustern und Blumen, den man zu Möbel und Kirchen- ornaten braucht	1 "	12	—
199	Peruvienne , ein schwerer, meist geklümter ge- streifter oder gegitterter Zeug. Zur Bildung der Muster wird die Lisère-Arbeit angewendet, wodurch auf dem Stoffe eine abstechende Farbe, die sich in der Breite des Stoffes wohl 20 bis 30mahl wiederholt, hervorgebracht wird . . .	1 "	6	—
200	Prüssienne , eine Gattung gezogener oder geklüm- ter Gros de Tours oder Peruvienne, welche auf beiden Seiten recht gemacht ist, und zwei Farben hat, wodurch ein changirendes Ansehen entsteht	1 "	6	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
201	Salamines , ein französischer moderner armüren- artiger Stoff, bei dem sich die mehrfachen Ket- tenfäden von rabenschwarzer Seide, auf solche Art mit zweifachem Einschusse von bunter Seide abwechselnd verbinden, daß auf der rechten Seite ganz kleine Pünktchen, in schiefer Linie entstehen, wodurch die Oberfläche ein schillern- des Ansehen erhält	1 Stück	6	—
d. Sammtartige Beuge. S. 118.				
202	Astrachan , eine Art unaufgeschnittenen Velpel mit langen Haaren, wodurch derselbe pelzartig und zu Winterkleidern tauglich wird	1 "	6	—
203	Basterjammt , ein leichter Zeug mit glattem leinwandartigem Grunde und zerstreut einge- webten Blumen, der meist zu Frauenkleidern benützt wird	1 "	6	—
204	Bucle , ein Zeug mit hohen emporstehenden un- aufgeschnittenen Schlingen	1 "	6	—
205	Droguetsammt , ein façonirter Sammt, ent- weder einfarbig oder mit großen damastartigen Blumen von mehreren Farben	1 "	6	—
206	* Molton , ein velpelartiger Seidenzeug	1 "	6	—
207	* Sammt , unaufgeschnitten heißt er, wenn die Poile aus doppelt geschlossenen Fäden, Rin- geln oder Augen besteht	1 "	6	—
208	— aufgeschnitten, wenn die Poile aus einzelnen Fasern besteht In Ansehung der einfachen oder künstlichen Art unterscheidet man wieder:	1 "	6	—
209	*— glatten, bei welchen die ganze Oberfläche ein gleiches moosartiges Aussehen hat	1 "	6	—
210	*— geköperten oder Kiepersammt	1 "	6	—
211	*— façonirten einfachen, der seine Figuren durch mehrere Schäfte erhält	1 "	6	—
212	— gezogenen mit Blumen und Mustern	1 "	6	—
213	*— doppelten, der auf beiden Seiten eine rauhe Oberfläche hat	1 "	6	—
214	*— reichen, wo sowohl in die Grundfette, als auch in den Einschlag zwischen die einbrochir- ten Blumen Gold- und Silberfäden kommen .	1 "	12	—
215	*— gemahlten oder Saisonsammt, ein Zweig des englischen Kunstfleißes, der sich auch zu uns ausgebreitet hat	1 "	6	—
216	*— gedruckten oder Miniatursammt, wird für We- sten, Kleider und Tapeten verbraucht	1 "	—	6

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Sammt (Fortsetzung).			
217	— gepreßten, bei welchen die Muster mit einem warmen Eisen eingepreßt werden	1 Stück	—	6
218	Veloute , eine Art Sammt, wenn er nicht aufgeschnitten ist	1 „	—	6
219	* Bepel , Belppe, Felbel, ein plüschartiger Seidensammt mit langen Haaren	1 „	—	6
e. Gegitterte und neßförmige Zeug.				
§. 112.				
Flor , ein sehr dünnes neßförmiges, rauh anzuführendes seidenes Gewebe, das glatt, gestreift, geblümt und façonirt in mehreren Farben und Breiten verfertigt, und auch auf verschiedene Art appretirt wird.				
Hierher gehören:				
220	— Damast ist eine Nachahmung des eigentlichen Damastes, in dem in den Florgrund damastartige Blumen gewebt werden. Die Kette besteht aus ausgekochter, der Einschlag hingegen aus roher oder ungekochter Seide	1 „	2	—
221	— Filet ist groblöcheriger als gewöhnlicher Flor, sonst aber von diesem nicht verschieden, er wird sowohl weiß als schwarz gemacht	1 „	2	—
222	— Krepp , Kreppflor , ein florartig gewebter, leichter, feiner, sehr durchsichtiger Zeug, ganz aus feiner, einfacher roher Seide, wie man sie von den Cocons abhaspelt, verfertigt. Zum Einschlage wird ein dreifach duppelter und stark gedrehter Faden genommen, der nach dem Zwirnen und Drehen nicht stärker, als der einfache Kettenfaden seyn darf; auch wird die eine Hälfte des Fadens rechts, und die andere links gezwirnt. Um diese Florart zu kreppen, wird sie nach der Verfertigung in heißes Wasser getaucht, damit die Hitze den gezwirnten Faden gleichsam aufdreht, und der Oberfläche ein gekräuseltes Ansehen ertheilt Hofd. P. 3. 53.	1 „	2	—
223	— Milchflor ist weiß, glatt, und ganz durchsichtig	1 „	2	—
224	Gaze , eine Gattung groblöcheriger Flor, sonst wie Filet, bald gefärbt oder ungefärbt, bald glatt, gemustert, geblümt, gemahlt oder gedruckt	1 „	2	—
225	Petinet oder Stuhlspitzen , ein flor- und gazeartiger, leichter, lockerer, mit kleinen regel-			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der Seidenwaaren.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Petinet (Fortsetzung). mäßigen Oeffnungen versehener Zeug von Seide, Baumwolle oder Zwirn, der als Grundlage bei Nähereien und Stickereien dient, und glatt, gestreift, broschirt und gemustert vorkommt. Die Gebühr wie beim Bobbinete Art. 60.			
226	— Entoilagen. Man sehe bei Bobbinets=Entoilagen Art. 61 die Gebühr.			
— — — — —				
V. Gemischte Zeuge.				
§§. 95, 96, 116.				
227	Alexandrine , halbleinen, halbbaumwollen mit seidenartiger Appretur, bunten Mustern auf weißem Grunde		—	—
228	Atlas , türkischer, der Grund Seide, der Ein- schlag Baumwolle	1 Stück	3	—
	— naturell. Leinene Kette, baumwollener Einslag	1 Stück	12	—
229	Barchent , Futterbarchent kommt roh, gebleicht oder silberfarb gefärbt vor. Kette leinen, Schuß Baumwolle	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 100.			
230	— Brünner und Zwittauer Barchent	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 108.			
231	*Baftzeuge , sind taffetartige, baumwollene mit Seide gemischte Gewebe, welche vorzüglich schön von Linz gestreift oder quadrillirt vorkommen .	1 Stück	3	—
232	Baumbast . Unter diesem Namen sind Zeuge be- kannt, welche halb aus Seide, und halb aus Ziegen- oder Kameelhaaren fabrizirt werden .	1 "	3	—
233	Bellacosa , Art. Nr. 193, mit Gold oder Sil- ber durchwirft	1 "	12	—
234	Belzamire , ein hauptsächlich zu Rouen fabrizir- ter Zeug mit seidenen Blumen auf einem Grunde von Leinengarn	1 "	3	—
235	Berkan , Art. Nr. 104, mit Ziegen- oder Ka- meelhaaren gemischt	1 "	3	—
236	Bordate , ein aus Wolle und Seide, oder Seide und Leinengarn fabrizirtes glattes oder geblüm- tes, gestreiftes oder sonst gemobelttes altafarti- ges Gewebe, welches vorzüglich in Italien zu Tapeten benützt wird	1 "	3	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der gemischten Zeuge.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
237	Vorrat , ein schwarzer, entweder gepresster oder un gepresster, dem Verkan ähnlicher Zeug, dessen Kette von Seide, der Einschlag von Wolle ist, wird vorzüglich in Hamburg getragen	1 Stück	3	—
238	Brocatell , ein geringer dicker Zeug, aus grober Seide und Baumwolle mit erhabenen, broschir- ten Blumen; zu Decken, Tapeten und Theater- vorhängen brauchbar	1 "	3	—
239	Burats , leichte, halb aus Floretseide, und halb aus Wolle gewebte Zeuge	1 "	3	—
240	Cachemir , Art. Nr. 120, mit eingewirkten Sei- denstreifen Hofd. P. 3. 36.	frei	—	—
241	Canterbury , ein englisches Gewebe mit seidener Kette und baumwollenem Einschlage	1 Stück	3	—
242	Circas , ein dicht gewebter und geföpörter Som- merzeug meist einfarbig in allen Nüancen; die Kette ist meistens starkes Baumwollgarn, der Einschlag ein offener wollener Faden, oft auch mit Beimischung von Leinen Hofd. P. 3. 73.	frei	—	—
243	Drill , halbleinen, halbbaumwollen zu Beinklei- dern, kommt glatt, gestreift und gewürfelt im Handel vor Hofd. P. 3. 46.	frei	—	—
244	*Fesbel (Fespa), Art. Nr. 143 u. 219, halbsei- dener	1 Stück	3	—
245	Ferrandine , ein leichter, entweder einfacher, glatter oder geföpörter Zeug, dessen Kette ganz von roher, oder ganz gesottener Seide, der Einschlag von Wolle, Baumwolle oder Leinen besteht	1 "	3	—
246	Gaze , Seidengaze, Art. Nr. 224, mit Gold oder Silber durchwirkt	1 "	12	—
247	Gratel , ordinäre, bei denen nur ein und der andere Streif in der Gräte von Seide ist, das Meiste aber in Leinengarn besteht Hofd. P. 3. 7.	frei	—	—
248	*Halbbaumwollene Zeuge überhaupt	1 Stück	2	—
249	*Halbseidene Zeuge	1 "	3	—
250	Kannefas , ein sehr gangbares Fabrikat, dessen Kette aus Leinen und Baumwollgarn, der Ein- schlag aber ganz aus Baumwolle besteht. Die Fäden von beiden müssen sehr dicht, fest und gleich seyn, und werden deswegen öfters ge- zwirnt Hofd. P. 3. 71 u. 77.	frei	—	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der gemischten Beuge.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Kannesaß (Fortsetzung).			
	S o r t e n :			
	a. Der gewöhnlichste ist auf der rechten Seite gerippt oder geschnürt, hat in der Kette wechselseitig 2 Fäden Leinen- und 2 Fäden Baumwollgarn; auf der einen Seite einen geköperten oder einen leinwandartigen Boden.			
	b. Der geköperte ist von dem vorigen durch den auf beiden Seiten sichtbaren, auf der rechten etwas stärkeren Körper verschieden.			
	c. Der gemodelte, in welchem ein gerippter Kannesaßstreif mit einem Leinwandstreife, in welchem Figuren eingewirkt sind, abwechselt.			
	d. Der geklümte oder Floret-Kannesaß hat in seinem breiten Leinwandstreifen Blumen vom gefärbten Garne, und wird nach Art der gezogenen Tischzeuge gewebt.			
251	Lustre , geköpertes Zeug mit glänzender Appretur zu Damenkleidern, der in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen ist. Die Kette ist in der Regel dunkelgefärbtes Baumwollgarn, der Einschlag von Schafwolle	1 Stück	2	—
252	Lustrins , seidene, Art. Nr. 197, mit Gold und Silber durchwirrt	1 "	12	—
253	Marle oder Marli , ein halbseidener floretartiger Zeug, dessen Kette aus 3 Theilen Seide, und 1 Theil Wolle, der Einschlag aber bloß von Wolle besteht. Dieser Zeug dient theils zu Unterlagen weiblicher Kopfzeuge, theils zu Tüchern, und hat meistens eine steife Appretur	1 "	3	—
254	* Molton , Art. Nr. 46, 133, 206, halbseidener	1 "	3	—
255	Panne , ein französischer sammtartiger Zeug, dessen Kette von Seide, der Einschlag aber Wolle ist	1 "	3	—
256	Papeline , ein leichter, taffetartiger Zeug, dessen Kette gewöhnlich aus gezwirnter Organtinside, der Eintrag aber aus Baumwolle oder Schafwolle besteht	1 "	3	—
257	Peruvienne , Art. Nr. 199, mit Gold oder Silber durchwirrt	1 "	12	—
258	Ripps , Art. Nr. 26, 168, halbschafwollener, gezwirnter Wollenzeug Prager Gef. Verw. Vdg. vom 4. April 1833, S. 14554.	1 "	2	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung der gemischten Zeuge.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
259	Satin , halb aus Schafwolle, als gewirnte Schafwollwaare Prager Gef. Verw. Bdg. vom 4. April 1833, S. 14554.	1 Stück	2	—
260	Satinade , ein leichter, gewöhnlich buntgestreifter atlasartiger Zeug. Die Kette ist gewöhnlich aus Seide, der Einschlag von Baumwolle oder Leinen	1 „	3	—
261	Satinclot , ein tuchartiges Gewebe aus Schaf- wolle und Baumwolle	—	—
262	Satinet , ein entweder bunt gestreifter oder schwarz glänzender Zeug. In der Regel ist der Grund Baumwollgarn; zu den farbigen Streifen wird aber Seide genommen	1 Stück	3	—
263	Sirafakes , ein ursprünglich ostindisches und chine- sches, aus Floretseide und Baumwolle erzeug- tes, entweder gestreiftes oder auch broschirtes atlasartiges Fabrikat	1 „	3	—
264	Schmalkens , leichte niederländische Zeuge von Seide oder Floretseide und Leinengarn, mit ech- tem Gold oder Silber durchzogen. Gehören zu den halbreichen Zeugen	1 „	12	—
265	Tamis , halbkleinere, halbbaumwollene Gewebe ähnlich dem Futter-Mouffelin Hofd. P. S. 75.	1 „	2	—
266	Zeppiche , gewebte, geflochtene, auch wohl ge- strickte oder gewirkte Decken zum Ueberbreiten der Möbel, und zum Bedecken der Fußböden; sie sind meistens von Wolle, Wolle und Baum- wolle, Wolle und Leinen, Welle und Thierhaa- ren, Thierhaaren und Leinen, selten von Seide verfertigt; zuweilen auch mit Stickerei verziert. Wollene ordinäre Wollene ganz grobe Hofd. P. S. 131.	1 „ frei	1 —	— —
267	Toilinetts , kasimirartig gewebte Zeuge, theils von Schafwolle mit baumwollenen Zettel, theils ganz aus Wolle mit einbrochirten kleinen Mu- stern oder auch mit abwechselnden seidenen und wollenen Streifen. Dieser Zeug wird zu We- sten verwendet. Die Gebühr sehe man bei Westen, Art. Nr. 327.			
268	Toques , leinwandartig aus gelber Seide und Goldhaar, oder aus weißer Seide und Silber- haar gewebte Zeuge	1 Stück	6	—
269	Waaren aus Baumwolle und Flachs Hofd. P. S. 46.	frei	—	—
270	* Zeuge , wollene, mit Kameelhaar und Seide	1 Stück	3	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung verschiedener Waaren- Gattungen.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
VI. Waaren verschiedener Gattungen.				
271	Bajadeurs oder Palateurs , §. 3, schärpenartige Umhülltücher von Seide oder Dünntuch ohne Rücksicht auf ihre Größe	1 Stück	—	1
	Hofd. P. 3. 64, 66.			
272	* Bänder , §. 13, seidene mit feinem Golde oder Silber durchwirkte	1 "	3	—
	(unter Nr. 5	1 "	—	1/2
273	* — seidene und sammtene §. 5 } von " 5 bis inclus. 10	1 "	—	1
	" " 11 " " 15	1 "	—	2
	" " 16 " " 20	1 "	1	—
	" " 21 " " 100	1 "	1	2
	Hofd. P. 3. 98.			
274	* — floret- und halbseidene	1 "	—	1/2
275	— baumwollene, §. 7, ohne Rücksicht auf Breite und Ellenmaß	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 119.			
276	— mit eingewirkten erhabenen Rändern, façonirt (Gallonen genannt), sind nach ihrer Eigenschaft als Bänder zu stempeln.			
	Hofd. P. 3. 28.			
277	— Hosenträgerbänder, halbseidene, Borten und Treffen	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 105.			
278	Beinkleider vom schafswollenen Tricot	1 Stück	—	2
	Es ist ein Zeug, der auf dem Strumpfwirkerstuhle verfertigt, und in der Form eines Sackes weitläufig zusammengenäht ist, woraus dann die Beinkleider gemacht werden.			
	Hofd. P. 3. 57.			
279	Betmäntel , jüdische, Thales, welche weder den gemeinen wollenen Zeugen und Leibbinden, noch den übrigen in dem Tarife der Commercial-Stempelgebühren genannten Schafwollwaaren beigezählt werden können, sind	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 117.			
280	Bettdecken aus Pique, Art. Nr. 52, in der gewöhnlichen Größe von 3 bis 4 Ellen, wenn sie einzeln Ein Ganzes ausmachen, §. 3	1 Stück	1	2
281	— Kinderdecken, kleine, gewöhnlich 3/4 Ellen lang	1 "	—	1
	Hofd. P. 3. 38.			
282	Bettüberzüge , wie Tischzeuge, Art. Nr. 295 bis 297, wenn sie nicht garniturenweise, son-			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung verschiedener Waaren- Gattungen.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Bettüberzüge (Fortsetzung). dern in einzelnen Bestandtheilen und Abschnit- ten in den Handel gesetzt werden Hofd. P. 3. 24 u. 112.	frei	—	—
283	Binden , Männerbinden, welche 20 Ellen lang, und $\frac{3}{8}$ Ellen breit sind Hofd. P. 3. 43.	1 Stück	3	—
284	— kleiner Gattung, ganz- und halbseidene, soge- nannte polnische Leibbinden Hofd. P. 3. 23.	1 "	1	—
285	— schafswollene und harassene Hofd. P. 3. 13.	1 "	1	—
286	Flöre , Krausflöre, ganz- und halbseidene . . . Hofd. P. 3. 11.	frei	—	—
287	Frauenkleider von Mouffelin und Wallis ge- stickt	1 Stück	1	2
288	— von Schleier	1 "	1	—
289	— von Taffet Hofd. P. 3. 29.	1 "	3	—
290	*— seidene broschirte und façonirte Vordurkleider .	1 "	6	—
291	Handschuhe , ohne Unterschied Hofd. P. 3. 11.	frei	—	—
292	Kaffeetücher , wenn sie nach der Beschaffenheit des Stoffes, aus welchem sie gewebt sind, der Commerzial-Waaren-Stempelung überhaupt un- terliegen, sind sowohl in einzelnen Stücken §. 3, als nach halben und ganzen Duzenden stem- pelpflichtig. Einzelne Bestandtheile und Abschnitte hingegen sind, wenn sie nicht garniturenweise vorkommen Hofd. P. 3. 24, 82, 112.	frei	—	—
293	Kinderhemdchen und Röckchen , gestricke, sind Hofd. P. 3. 27.	frei	—	—
294	Mantelzeuge , schafswollene, gehören unter die gezwirnten Waaren Hofd. P. 3. 44.	1 Stück	2	—
295	Möbelstoffe aus Manillahanf und Baumwolle . Hofd. P. 3. 122.	frei	—	—
296	Nachthauben seidene, wie baumwollene . . . Hofd. P. 3. 11.	1 Stück	2	—
297	Säcke aus Baumwolle zu Westen und Beinklei- dern. 1 Sack oder	1 Stück	1	—
298	— zu andern Kleiderzeugen. 1 Sack oder . . . Hofd. P. 3. 27.	1 "	1	2
299	*— wollene zu Kleidern	1 "	2	—
300	*— seidene	1 "	3	—

Arti- kel N ^o .	Beschreibung verschiedener Waaren- Gattungen.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
301	Shawls , große Umhängtücher, Röcke, Vortücher ic., croisirte oder nicht croisirte, sobald derlei einzelne Stücke ein Ganzes, §. 3, für sich ausmachen, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Länge und Breite, die Hälfte der Stempelgebühr, welche für diejenigen ganze Stücke bemessen ist, mit welchem sie gemeinschaftlichen Stoff haben. Umhülltücher, wenn sie nicht garniturenweise, sondern in einzelnen Bestandtheilen und Abschnitten in den Handel gesetzt worden, sind Hofd. P. 3. 38, 48, 62, 63, 66, 112.	frei	—	—
302	Spitzenwickchen , Spitzenkanten Hofd. P. 3. 97.	frei	—	—
303	Stramin . Gehört unter die Gaze=Arten, und dient als Grund bei den Stickereien. Sowohl halb= als ganz Seiden= und Silberstramin . Hofd. P. 3. 93.	frei	—	—
304	Strümpfe aller Art Hofd. P. 3. 32, 37, 42.	frei	—	—
305	Tischzeuge , feine leinene, §§. 6, 15, 119. Von der Garnitur oder Hofd. P. 3. 19.	1 Stück	3	—
306	— baumwollene	1 "	3	—
307	— aus Baumwolle und Flachs, mit Bezug auf den Art. 269 Tischzeuge, ordinäre, zwillichene und alle gemeinen Tischzeuge, welche ellen= oder stock= und schockweise verkauft werden, dann die gezogenen Tischzeuge, wenn sie nicht garniturenweise, sondern in einzelnen Abschnitten und Bestandtheilen in den Handel gesetzt werden Hofd. P. 3. 19, 24 u. 112.	frei	—	—
308	Tüchel , Halstücher von Schleier	1 Duzend	2	—
309	— Hals= und Sacktüchel von Batist, Mouffelin und Vapeur, dann von Schafswolle, mit und ohne Beimischung Hofd. P. 3. 10, 15, 26, 62 u. 63.	1 "	3	—
310	— von Dünntuch oder Gaze Hofd. P. 3. 47.	1 "	3	—
311	— Frauentüchel, gestickte Hofd. P. 3. 29.	1 Stück	—	1
312	— croisirte Baumwolltüchel, ohne eingewebten Ranten oder Franssen Hofd. P. 3. 68.	1 Duzend	3	—
313	— Baumwoll=Croisée=Tüchel mit eingewebten			

Arti- fel N ^o .	Beschreibung verschiedener Waaren- Gattungen.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	fl.
	Lüchel (Fortsetzung).			
	festen Ranten oder Fransen, deren Breite $\frac{1}{4}$ Ellen nicht überschreitet	1 Stück	—	1
314	— Hofd. P. 3. 68.			
	— von mehr als $\frac{1}{4}$ breiten	1 „	1	2
315	— Hofd. P. 3. 68.			
	— Wenn die baumwollenen croisirten Vor- und Umhülltücher einzeln kein Ganzes ausmachen, §. 3, so sind sie nach ganzen oder halben Duzenden mit dem Commercial-Waaren-Stempel zu versehen.			
	Hofd. P. 3. 67.			
316	— Baumwolltüchel in Aisch erzeugte, mit eingewebter Seide mit aufgeworfenen Rändern, so wie die Baumwollenzzeuge, die bei Kleisen in Böhmen verfertigt sind	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 61.			
317	— Die Baumwoll-Croisée-Lüchel mit gedruckten Ranten und angenähten leichten Fransen, welche der Kattunfabrikant Wenzel Wedrich zu Böhmisches-Leippa erzeugt, sind nicht als Baumwoll-Croisée-Lüchel mit eingewebten festen Ranten anzusehen, sondern nach dem Art. 312 zu behandeln	1 Duz.	3	—
	Hofd. P. 3. 128.			
318	— Die gangartig gearbeiteten im Aischer Gebiete in Böhmen erzeugten Lüchel unterliegen der Commercial-Waaren-Stempelung, wenn sie einzeln ein Ganzes, §. 3, ausmachen, sowohl nach Stücken, als nach ganzen oder halben Duzenden	1 Duz.	2	—
	Hofd. P. 3. 72.			
319	— Rogentüchel (schafwollene Frauen-Umhülltüchel), welche von den Circassen nur durch die Art der Zurichtung, und durch die unterbleibende Walke unterschieden sind	frei	—	—
	Hofd. P. 3. 85.			
320	— alle ganz seidenen Hals- und Sacktüchel	1 Duz.	3	—
	Hofd. P. 3. 10, 15, 26, 62, 63.			
321	— Bei den seidenen Lücheln hat die Einhebung der Commercial-Stempelgebühren nach demselben Maße einzutreten, wie sie mit dem k. Hofkammerdekrete vom 8. Jänner 1829, Z. 40776, für die Baumwoll-Croisée-Lüchel (Art. Nr. 312 in 314) festgesetzt wurde.			
	Hofd. P. 3. 16, 90.			
322	— halbseidene Hals- und Sacktüchel	1 „	1	2
	Hofd. P. 3. 10, 15, 26, 62, 63.			

Arti- kel N ^o .	Beschreibung verschiedener Waaren- Gattungen.	Maßstab der Stempel- tare	Gebühr	
			fr.	dl.
	Tüchel (Fortsetzung).			
323	— Von den Tücheln, welche nach Duzenden dem Commerzial-Waaren-Stempel unterliegen, ist vom halben Duzend auch nur die Hälfte der ausgesprochenen Gebühr, und bei einzelnen Tü- cheln, mit Bezug auf den §. 105, von jedem Stücke 1 dl. einzuheben.			
324	Westen oder Gilets von Mouffelin und Wallis . Hofd. P. 3. 2, 4, 29.	1 Stück	—	1
325	— von Bombasin, Ranking oder Kittai Hofd. P. 3. 2, 4.	1 "	—	2
326	*— wollene	1 "	—	2
327	— von Sommer- und Wintermanchester, Toilinet, Wollripps und Merinos Hofd. P. 3. 18, 57.	1 "	—	2
328	*— seidene Hofd. P. 3. 2.	1 "	1	—
329	— halbseidene Hofd. P. 3. 8.	1 "	—	2

B.

Besonderer Waaren - Stempel - Tarif für
Vorarlberg.

Arti- kel N ^o .	Gegenstand.	Maßstab der Stempel- tare	Haupt- gebühr		Neben- gebühr	
			fr.	dl.	fr.	dl.
	Von den in Vorarlberg erzeugten Waaren:					
330	Von einem ganzen Stücke zu 32 Ellen	4	—	—	—
	" " halben " " 16 "	2	—	—	1
	" " getheilten " " 8 "	1	—	—	1
	" " " " unter 8 "	—	—	—	1
	Ein Duzend Halskrägen, Halstücher, Nasentücher, Schürzen, Schleier, wer- den wie Stücke zu 8 Ellen behandelt.					
	Hofd. P. 3. 92.					
	Feldkircher Bez. Verw. Vdg. vom 25. Jänner 1834, 3. 230, und 24. April 1834, 3. 5605.					



Königliche Preussische Landesbibliothek
 in Bonn

Verzeichniss

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bände	
					Original	Kopie
1	1	0
2	1	0
3	1	0
4	1	0
5	1	0
6	1	0
7	1	0
8	1	0
9	1	0
10	1	0

Bonn, den 21. Juni 1831.
 Dr. J. J. Schindler



R e g i s t e r.

A.	Seite	§.	Artikel
	<i>N^o.</i>		
Abschnitte von Waaren	3	2
— hiervon die Stempelgebühr in Borarlberg	85	330
Alexandrine	76	227
Alumnat	64	98
Amiens	64	99
Annakoste	64	100
Anzeiger, wer als solcher anzusehen	40	106
Appretur	41	107
Armoisin	69	145
Art der Stempelung	6	10, 12
Astrachan	74	202
Atlas	71	178
— Brocat	64	101
— (Chenillen)	72	180
— Drell	61	67, 68
— naturell	76	228
— reicher	76	228
— türkischer	76	228
Aufbewahrer von ungestempelten, oder mit falschen Stempeln versehene Waaren	39	102
Aufhebung des Commercial-Waaren-Stem- pel-Patents vom Jahre 1807	14	35
Avignon	69	146
B.			
Baffetas	53	1
Bajadeurs	80	271
Bambus	56	34
Bänder	4, 5, 7, 80	5, 7, 13	272 in 277
Baras	61	69
Baragones	56	35
Barchent	56, 76	36, 229, 230
Bast	69	147
Bastard. Siehe Jaconet.			
Bastanzini	61	70
Basterjammt	74	203
Bastzeuge	76	231

	Seite	§.	Artikel
<i>N^o.</i>			
Batavia	65	. . .	102
Batist	61	. . .	71
Batist = Mouffelin	53	. . .	2
Baumbast	76	. . .	232
Baumwollbast. Siehe englische Leinwand.			
Baumwoll = Sammt	58	. . .	55
Bay	65	. . .	103
Beinkleider von Tricot	80	. . .	278
Belchester. Siehe Baumwollsammt.			
Belelacs	69	. . .	148
Bellacosa	73, 76	. . .	193, 233
Belzamire	76	. . .	234
Berils = Serges	68	. . .	139
Berfan	65, 76	. . .	104, 235
Beschaffenheit der Stempel	6	11	. . .
Betmäntel	80	. . .	279
Bettdecken	80	. . .	280, 281
Bettleinwand	62	. . .	72
Bettüberzüge	80	. . .	282
Bettzwillich	64	. . .	92
Beurtheilungs - Protokolle, was in dieselben aufzunehmen ist	13	32	. . .
Beuteltuch	65	. . .	105
Biber	65	. . .	106
Bielefelder Leinwand	62	. . .	73
Binden	81	. . .	283 in 285
Bobbinet, Beschreibung	42, 59	110	60
— wenn er der Stickerei unterzogen wird	11	26	. . .
— Zollbestimmung	34	91	. . .
— Abschnitte bei Abgang des Ver- zollungs - Stempels	40	104	. . .
— Entoilagen	60	. . .	61
Bocadillos	62	. . .	74
Boi	36, 65	93	107
Bombasin	56, 72	. . .	38, 179
Bonne Femme	69	. . .	149
Bordate	76	. . .	236
Borrat	77	. . .	237
Borten, halbseidene	80	. . .	277
Brillanttaffet. Siehe Spiegeltaffet.			
Brocatell	77	. . .	238
Broschirte Zeuge	41	108	. . .
Buchleinen	62	. . .	75
Bucle	74	. . .	204
Burats	77	. . .	239
Buratto	69	. . .	150

	Seite	§.	Artikel
C.			
		<i>N^o.</i>	
Cachemir	66, 77	. . .	120, 240
Calmancoes	65	. . .	108
Calicos	53	. . .	3
Calmucl	65	. . .	109
Camblets	65	. . .	110
Cambrif	5, 53	7	4
Comelot	65	. . .	111
Canevas. Siehe Kannefaß.			
Cannos	62	. . .	76
Canterbury	77	. . .	241
Cattun	5, 53	7	6
Chaly	65	. . .	112
Changeant	65, 69	. . .	113, 151
Changirende Zeuge	41	109	. . .
Chenillen = Atlas. Siehe Atlas.			
Cholets	62	. . .	77
Circas	66, 77	. . .	114, 242
Clares	62	. . .	78
Clairines	62	. . .	79
Coatings	66	. . .	115
Commerzial = Waaren = Stempel = Patents- Einführung		Einleitung	
Commerzial = Waaren = Stempel in wie weit er die inländische Eigenschaft der Waaren begründet	9	21
— Waaren = Stempel = Patents = Auf- hebung	14	35
Cords	66	. . .	116
Cöte fine	69	. . .	152
Codrington	66	. . .	117
Coton. Siehe Cattun.			
Creas = Leinwand	62	. . .	80
Crepine	72	. . .	181
Croisée, einfach und doppelt	57, 72	. . .	39, 182, 183
— lizere	72	. . .	184
Croisirte Waaren. Allgemeiner Begriff	42	113
D.			
Damas	69	. . .	153
Damaft	58, 62, 66, 73.	. . .	51, 81, 118, 194.
Demi = Draps	66	. . .	119
Domestif	53	. . .	7
Doppelbarchent	56	. . .	37
Doppeltaffet	69	. . .	154
Dray de dames	66	. . .	121
Drill, Drillsch. Siehe Zwillsch.			

	Seite	§.	Artikel
N ^o .			
Droguetsammt	74	. . .	205
Duchester. Siehe Baumwollsammt.			
Düffel	66	. . .	122
Dünntuch	69	. . .	155
G.			
Egyptiene	69	. . .	156
Englische Leinwand	53	. . .	8
Englisches Leder. Siehe Satin.			
Entoilagen. Siehe Bobbinet.			
Ergreifer, wer als solcher anzusehen . .	40	106
Erklärung, schriftliche, der zur Stemplung gebrachten Waaren	15	36
— mündliche, detto detto	15	37
Erklärungsbüchel, Gebrauch derselben und Gebühr für dieselben	15	38
— Parteien, welche damit theilhaft werden	16	39
— Abgabe derselben an das Amt	16	40 u. 41
— Vorlage von Seite der Aemter	16	42
Ermesini	70	. . .	157
Espanolette	66	. . .	123
Estamine	66	. . .	124
Everlasting	66	. . .	125
F.			
Fabrikszeichen. Siehe Privatbezeichnung.			
Façonirte Zeuge	42	111
Federbläsche	70	. . .	158
Felbel	68, 75, 77.	. . .	143, 219, 244.
Ferrandine	77	. . .	245
Filet. Siehe Flor.			
Flanell	66	. . .	126
Flor	60, 75, 81.	. . .	62, 220 in 223, 286.
Flordamast. Siehe Flor.			
Florence	70	. . .	159
Florentine	73	. . .	195
Florleinwand	62	. . .	82
Foulard	70	. . .	160
Futterbarhent	76	. . .	229
Futtertasset	69, 70, 71.	. . .	145, 146, 157, 167, 169.
Futtertull	61	. . .	63

	Seite	§.	Artikel
G.			
<i>N^o.</i>			
Gallonen	80		276
Gattungen der Stempel	6	10	
Gaze	60, 75, 77.		63, 224, 246.
Gebühren = Einhebung, doppelte	7	14	
Gebühren sind sogleich zu entrichten	8	17	
— Währung, in welcher sie zu entrichten sind	7	16	
— von Waaren zur Appretur	11	25	
— vom Bobbinet, der dem Stickeri = Verfahren unterzogen wird	11	26	
— in Vorarlberg	85		330
Gegitterte oder neßförmige Zeuge	42	112	
Geföperte oder croisirte "	42	113	
Gemischte Zeuge	43	116	
Gemusterte "	42	111	
Gesundheitsflanell	66		126
Gewässerte oder moirirte Zeuge	42	114	
Glatte Zeuge	43	115	
Gingangs. Siehe Guingangs.			
Glanztaffet	70		161
Gratel	57, 64, 77.		41, 94, 247.
Gros = barré	70		162
— de Berlin	70		163
— „ Naples	70		164
— „ Tours	70		164
Guineas	54		9
Guingangs	54		10
H.			
Halbbaumwoll = Waaren	77		248
Halbcalmuck. Siehe Coating.			
Halbpyique	58		53
Halbreiche Zeuge	43	117	
Halbseidenwaaren	36, 77.	95	249
Halbtücher	66, 67.		119, 127.
Haman	54		11
Handschuhe	81		291
Handtücher	64		96
Hautfren mit ungestempelten Waaren	9	20	
J.			
Jaconet	5, 54	7	12
Jauersche Leinen. Siehe Vocabillos.			

	Seite	§.	Artikel
Jeanets	57	43
Jeans	57	42
R.			
Raffettücher	81	292
Rammerluch	5, 54	7	13
Rannefasß	53, 63, 77	5, 83, 250.
Rinderdecken	80	281
Rinderhemdchen — Röckchen }	81	293
Rittai	54, 63	14, 15, 84.
Rlarfinnen	63	85
Rleider	81	287 in 290.
Rörper	57	44
— Ranking	57	45
Rrepp	67, 75	128, 222.
S.			
Sampas	70	165
Sasting	67	129
Slederleinwand. Siehe Claires.			
Semineas	54	16
Sevantin	72	185
Sinon	63	86
Sifere	72, 73	184, 196.
Songcloths	54	17
Sufstre	78	251
Suftrins	73, 78	197, 252.
T.			
Tadapolam	54	18
Tadras. Siehe Pique.			
Tanchefter	58	56
Tantelzeuge	81	294
Tarle	78	253
Tatrazenzwillich	64	93
Tefflenbourghs	67	130
Tmeisterzeichen. Siehe Privatbezeichnung.			
Terino	67	131
Tilchflor	75	223
Tiniaturfammt	74	216
Tnoir, Tnohr	70	166
Tnoiré	67	132
Tnoirirte Zeuge	42	114
Tnoll. Siehe Moll.			

	Seite	§.	Artikel
<i>N^o.</i>			
Molton	57, 67, 74, 78.		46, 133, 206, 254.
Moreas	57		47
Möbelstoffe	81		295
Mull	54		19
Mundinitaffet	71		167
Muffelin	54		20
— de laine	67		134
Mühlbeuteluch. Siehe Beuteluch.			
N.			
Nachthauben	81		296
Nanking	34, 55.	91	21
Nankinet	55		22
National = oder Verzollungsstempel dem Commerzial = Waaren = Stempel gleich zu achten	14	34	
Nebengebühren = Einhebung in Vorarlberg	85		330
Neffeltuch	55		23
Netzformige Zeuge	42	112	
Normalien = Verzeichniß	45 in 50.		
O.			
Organdin	61		64
Oriental	57		48
Osnabrugs	63		87
P.			
Packleinwand	63		88
Panne	78		255
Papeline	78		256
Pelzzeuge	68		135
Perfail	5, 55.	7	24
Perstienne	55, 73.		25, 198.
Peruvienne	73, 78.		199, 257.
Petinet	75		225
Pique	58		52
Platilles simples. Siehe Bocadillos.			
Plüsch	68		136
Privatbezeichnung	5, 38 in 39.	9, 100 in 102	
Prüffienne	73		200

	Seite	§.	Artikel
Q.			
Quadrillirter Kattun. Siehe englische Leinwand.			
Queencords	58	57
R.			
Racemor	72	186
Reiche Zeuge	43	117
Register = Führung über die Stempelgebühren in Niederösterreich	17	43, 44
Reste von Waaren. Siehe Abschnitte.			
Revision der Handlungsgewölbe	13	33
Ripps	55, 71, 78	26, 168, 258
S.			
Sackleinwand	64	89
Saisonsammt	74	215
Salamines	74	201
Sammt von Ala	26	68
— unaufgeschnitten	74	207
— aufgeschnitten	74	208
— glatter	74	209
— geföppter	74	210
— faconirter	74	211
— gezogen	74	212
— doppelter	74	213
— reicher	74	214
— gemahlter	74	215
— gedruckter	74	216
— gepreßter	75	217
Sammtartige Zeuge	43	118
Sans-Nuance	72	187
Sarfinet	55	27
Satin	57, 68,	49, 137,
	72, 79.	188, 259.
	73, 79.	189, 260.
Satinade	79	261
Satinclot	79	262
Satinet	81	297 in 300
Säcke zu Kleidungen	68	143
Sealot	4, 35, 68.	6, 93.	144
Schafwollwaaren	79	270
— mit Kameelhaar und Seide	71	169
Schettertaffet	64	90
Schier			
Schleier = Leinwand			
Schlier			
Schottische Leinwand. Siehe englische Leinwand.			

	Seite	§.	Artikel
	<i>N.</i>		
Schöckel	55	. . .	28
Schwänenboi	55	. . .	29
Seidenwaaren. Zollbestimmung	36	94
Sendeltaffet	71	. . .	169
Serge	68, 73.	. . .	138, 190
— de Berry	68	. . .	139
Shawls	82	. . .	301
Signoria	71	. . .	170
Sirfakes	79	. . .	263
Smalkens	79	. . .	264
Soejes	73	. . .	191
Sommer-Manchester. Siehe Belveteens.			
Sommerpique. Siehe Haman.			
Spenal	58	. . .	54
Spiegeltaffet	71	. . .	171
Spitzenwickchen	82	. . .	302
Spumillon	71	. . .	172
Steifleinwand	64	. . .	91
Strafbestimmungen	37 in 40	98 in 106.
Straffreiheit wegen Abgang des Stempels	27, 40	71, 104 u. 105.
Stramin	82	. . .	303
Struck. Siehe Overlasting.			
Strümpfe	82	. . .	304
Stuhlspitzen. Siehe Petinet.			
I.			
Tabin, Tabis	71	. . .	173
Taffet	71	. . .	174
Tagebücher = Führung über die Stempel- gebühren	17, 18.	43, 45
Tamis	68, 79.	. . .	140, 265
Teppiche	26, 79.	68	266
Terlizzes, Terlizzi	64	. . .	95
Teufelshaut. Siehe Satin.			
Thales. Siehe Wetmäntel.			
Thibet	68	. . .	141
Thiffet	59	. . .	58
Tirolische Stempel-Vorschriften	26 u. 27.	68 in 71
Tischzeuge	7, 43, 64, 82.	15, 119	97, 305 in 307.
Toilinet	79	. . .	267
Toques	79	. . .	268
Toul. Siehe Gaze.			
Tressen	80	. . .	277
Tricot. Siehe Beinkleider			

	Seite	§-	Artikel
	N ^o :		
Echeuze	71	175
Luch	68	142
Lull. Siehe Gaze			
Lücheln	4, 40,	4, 105	
Lüffel. Siehe Düffel.	82 in 84		308 in 323
Lüll. Siehe Gaze.			
U.			
Ungestempelte Waaren	9, 37, 38.	22, 98, 99	
Unterricht über das Verfahren bei der Stempelung mit Compositions- Oblaten	18 in 26	46 in 67	
V.			
Vapour	56	30
Velferet. Siehe Baumwollsammt.			
Veloute	75	218
Velpel. Siehe Felbel.			
Velveteens	59	59
Venetianische Waaren = Stempel = Vorschriften	32 u. 33	86 in 90	
Venetienne	71	176
Verbuchung der Stempelgebühren	17 u. 18	43 in 45	
Verfagämter, wie sie sich bei der Versteige- rung von Schnittwaaren zu be- nehmen haben	8	19	
Verfendungen von ungestempelten oder mit falscher Bezeichnung versehenen Waaren	39	102	
Verzollungs = Stempel ist dem Com. W. Stempel gleich zu achten	14	34	
Virginet	73	192
Voile	71	177
Vorarlberg'sche Stempel- und Waarenbezeich- nungs = Vorschriften	28 in 32	72 in 85	
W.			
Waaren, welche der Stempelung unterliegen	3, 28	1, 73	
— mit eingewebten Ranten, aufge- druckten Vorduren, bilden ein Ganzes	3	3	
— welche dem Commercial = Stempel nicht unterliegen	4	6	
— vom Commerz. Stempel befreite, wenn sie freiwillig zur Stem- pelung gebracht werden	5	7	

	Seite	§.	Artikel
	<i>N^o.</i>		
Waaren, welche dem Waaren-Commerzial- Stempel nicht unterliegen, sind auch nicht zu stempeln	5	8
— welche in Kauf- und Handlungs- gewölbten ungestempelt getroffen werden	8	18
— stempelpflichtige in der Ausfuhr	10	23
— bei dem Wiedereintritte in die öfterr. Staaten	10	24
— zur Appretur	11	25
— auf Lösung oder Speculation	11	27
— aus Ungarn	11	28
— nach Tirol und Vorarlberg	12	29
— aus der Lombardie	12	30
— nach der Lombardie über die See u. in eine inländische Provinz	12	31
— aus Leinen und Baumwolle	79	269
Wallis	57	50
Westen	84	324 in 329
Wildborre. Siehe Lämie.			
Wirkwaaren	44, 61	120	65, 66
Wollenmuffelin. Siehe Musselin de laine.			
Wolltaffet	56	31
3.			
Zephyr	56	32
Zettelgeld wird von Commerzial-Waaren- Stempelgebühren keines einge- hoben	17	44
Zindeltaffet. Siehe Wignon.			
Zitfe	56	33
Zollbestimmung für Baumwollwaaren	34	91
— " Leinen- "	34	92
— " Schafwoll- "	35	93
— " Seiden- "	36	94
— " Halbseiden- "	36	95
— " Waaren aus gemischten Stoffen	37	96
Zollsätze, Auslegung und Anwendung	37, 40.	97, 103
Zwöllich	57, 64, 77.	40, 92 in 97, 243.



1797	R.	G.	
		8	aus dem auf dem Markt
	18	8	aus dem auf dem Markt
	23	10	aus dem auf dem Markt
	24	10	aus dem auf dem Markt
	28	11	aus dem auf dem Markt
	27	11	aus dem auf dem Markt
	28	11	aus dem auf dem Markt
	29	12	aus dem auf dem Markt
	30	12	aus dem auf dem Markt
	31	12	aus dem auf dem Markt
200		20	aus dem auf dem Markt
50		27	aus dem auf dem Markt
324 10 370		81	aus dem auf dem Markt
68 60	150	44 01	aus dem auf dem Markt
31		80	aus dem auf dem Markt
32		48	aus dem auf dem Markt
		77	aus dem auf dem Markt
33		80	aus dem auf dem Markt
		81	aus dem auf dem Markt
		82	aus dem auf dem Markt
		83	aus dem auf dem Markt
		84	aus dem auf dem Markt
		85	aus dem auf dem Markt
		86	aus dem auf dem Markt
		87	aus dem auf dem Markt
		88	aus dem auf dem Markt
		89	aus dem auf dem Markt
		90	aus dem auf dem Markt
		91	aus dem auf dem Markt
		92	aus dem auf dem Markt
		93	aus dem auf dem Markt
		94	aus dem auf dem Markt
		95	aus dem auf dem Markt
		96	aus dem auf dem Markt
		97	aus dem auf dem Markt
		98	aus dem auf dem Markt
		99	aus dem auf dem Markt
		100	aus dem auf dem Markt

